



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I) Seite 2 Verordnung über die Aufhebung des Schutzstatus – Naturdenkmal – der Eiche am Oderdamm“

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) Seiten 3-8 Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 7 vom 13.07.2007, Seite 18
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Kaufmännischen Betriebsführung zwischen dem Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark und dem Wasserzweckverband Lindenberg

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 9-55 Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue
- 1.) Seiten 9-24 Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage – Entwässerungssatzung
- 2.) Seiten 24-39 Satzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal - Abwassersatzung Industriegebiet -
- 3.) Seiten 39-46 Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen – Fäkalienatzung -
- 4.) Seiten 46-50 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und –behandlung - Gebührensatzung -
- 5.) Seiten 50-55 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und –behandlung - Beitragssatzung -
- 6.) Seite 55 Beschluss 8/31 der 31. Verbandsversammlung
- 7.) Seite 55 Wirtschaftsplan 2007 Geschäftsbereich Industriegebiet

A. Bekanntmachungen des Landkreises**I.) Verordnung über die Aufhebung des Schutzstatus – Naturdenkmal – der Eiche am Oderdamm“****Verordnung über die Aufhebung der Anordnung zur Unterschutzstellung des Naturdenkmals „Eiche etwa 1400 m südlich der Fürstenberger Oderbrücke westlich des Oderdamms“ im Landkreis Oder-Spree vom 05. Juli 2007**

Auf Grund des § 23 i. V. m. § 19 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 510), vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 364), vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 106) und vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06 S. 74, 79) und § 29 (2) Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I S. 433) geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05, [Nr. 15], S. 210) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 27. Juni 2007 die nachstehende Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde beschlossen:

- § 1 Die Unterschutzstellung des Naturdenkmals „Eiche etwa 1400 m südlich der Fürstenberger Oderbrücke westlich des Oderdamms“ (laufende Nummer 7 des Naturdenkmalverzeichnis, Fürstenberg a.O., Nr. 2) durch Verordnung vom 26. März 1936 (Amtliches Kreisblatt für den Landkreis Guben Nr. 26, 31. März (104) wird aufgehoben.
- § 2 Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.
- § 3 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beeskow, den 05. Juli 2007

M. Zalenga
Landrat

L. Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung über die Aufhebung der Anordnung zur Unterschutzstellung des Naturdenkmals „Eiche etwa 1400 m südlich der Fürstenberger Oderbrücke westlich des Oderdamms“ im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 23.07.2007

M. Zalenga
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

**I.) Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 7 vom 13.07.2007
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Kaufmännischen Betriebsführung zwischen dem Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark und dem Wasserzweckverband Lindenberg**

Gemäß §§ 24 Abs. 2; 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20./25.06.2007 zur Übertragung der kaufmännischen Betriebsführung für die Verbandsaufgabe Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Lindenberg auf den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ genehmigt.

Die Genehmigung und die Vereinbarung werden gem. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 1 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 29.06.2007

Zalenga
Landrat

Wasserzweckverband Lindenberg
c/o
Gemeinde Rietz-Neuendorf
Fürstenwalder Str. 1
15848 Rietz-Neuendorf

Wasser- und Abwasserzweckverband
Scharmützelsee-Storkow/Mark
Strandstr. 7
15864 Wendisch Rietz

| | | |
|-------------|--------------|---------------|
| Ihr Zeichen | Mein Zeichen | Datum |
| | 30-ru- | 26.Juni .2007 |

**Vollzug des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)
Hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband Lindenberg und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS)**

Auf Grund der §§ 24 Abs. 2; 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom

20.06./25.06.2007 zur Übertragung der kaufmännischen Betriebsführung für die Verbandsaufgabe Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Lindenberg auf den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Grundlagen dieses Genehmigungsbescheides sind neben der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Lindenberg vom 12.06.2007 (Beschl. Nr. 10/02/07), der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS) vom 07.06.2007 (Beschl. Nr. 15/07) sowie die durch den WAS mit Nachricht vom 11.05.2007 übergebene Kalkulation des Betriebsführungsentgeltes.

Hinzuweisen bleibt, dass es sich bei den in § 9 Abs. 1 und der Anlage 1 des Vertrages erwähnten Kosten und Entgelte um Nettobeträge handelt.

Das in § 3 Abs. 1 als Anlage 2 bezeichnete Übergabeprotokoll existiert noch nicht und wird mit Aufnahme der Betriebsführungstätigkeit von den Parteien gemeinsam erstellt und zu den Vertragsunterlagen genommen.

Die Vereinbarung wird zusammen mit dieser Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht; sie tritt am Tage danach in Kraft, vgl. § 24 Abs. 4

GKG. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (§ 24 Abs. 3 Satz 2 GKG). Die Vereinbarung endet in jedem Fall mit Ablauf des 31.12.2007.

Zalenga
Landrat

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE
VEREINBARUNG
ZUR KAUFMÄNNISCHEN
BETRIEBSFÜHRUNG**

Zwischen

dem Wasser- und Abwasserzweckverband
Scharmützelsee-Storkow/Mark,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Strandstraße 7, 15859 Wendisch Rietz,
– im Folgenden WAS genannt –

und

dem Wasserzweckverband Lindenberg,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz Neuendorf,
– im Folgenden WZV genannt –

Präambel

Der WAS und der WZV sind als Selbstverwaltungskörperschaften gem. § 5 Abs. 1 BbgGKG in ihren Verbandsgebieten, die aneinander grenzen, jeweils die gem. § 59 BbgWG zuständigen Aufgabenträger zur Versorgung des Verbandsgebietes mit Trinkwasser. Dazu betreiben beide Zweckverbände die technischen Anlagen zur Beschaffung und Verteilung von Trinkwasser, wobei bereits eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Zweckverbänden in technischer Hinsicht besteht. Hierneben erledigen beide Zweckverbände die Refinanzierung ihrer öffentlichen Anlage durch eine Abgabenerhebung mittels Entgeltinzug in eigener Zuständigkeit.

Beide Zweckverbände streben eine erweiterte interkommunale Zusammenarbeit nach Maßgabe der §§ 22a ff. BbgGKG an und beabsichtigen dazu, zum 01.01.2008 eine gemeinsame Zweckverbandsstruktur durch Eingliederung des WZV in den WAS gem. § 22b BbgGKG zu bilden, für deren unmittelbare Vorbereitung zuvor im Wege des öffentlich-rechtlichen Kooperationsmodells bereits eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit erfolgen soll.

Dazu bedarf der WZV der Mitwirkung des WAS, die Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung zur Trinkwasserversorgung mit zu erledigen, um seine eigene Aufgabenerledigung zur Versorgung seines Verbandsgebietes in den Ortsteilen Herzberg und Glienicke der Gemeinde Rietz Neuendorf sowie in dem Ortsteil Lindenberg der Gemeinde Tauche sicherzustellen. Daher tritt der WAS gegenüber dem WZV für einen Übergangszeitraum bis zur Wirksamkeit der Eingliederung diesem bei der Aufgabenerledigung zur Seite. Dies soll hier als Zwischenschritt durch den Abschluß einer mandatierenden Zweckvereinbarung, also einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG, erfolgen. Der WAS verpflichtet sich damit, ab Vertragsschluß an der Aufgabenerfüllung

der Trinkwasserversorgung für den WZV nach näherer Bestimmung dieses Vertrages mitzuwirken.

Dies vorausgeschickt, wird durch die Parteien folgendes vereinbart:

§ 1. Umfang der Verpflichtung.

(1) Der WAS verpflichtet sich, ab dem 01.07.2007, 0.00 Uhr, die Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung für den WZV umfassend durchzuführen und damit die diesbezüglichen Aufgaben im Rahmen der Trinkwasserversorgung für den WZV gem. §§ 59 BbgWG, 3 Abs. 2 BbgGO und § 8 Abs. 1 BbgGKG i.V.m. 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG mit zu erledigen. Der Umfang sowie die Art der Ausführung sowie die Einzeltätigkeiten der Erledigung ergeben sich aus der kaufmännischen Sorgfalt, die der WAS zur Erledigung der Aufgaben des eigenen kaufmännischen Bereichs erfüllt. Die einzelnen Arbeiten und Tätigkeiten der kaufmännischen Betriebsführung sind in der Anlage 1 erfaßt, die Bestandteil dieser Vereinbarung wird.

(2) Bei der Erledigung der kaufmännischen Betriebsführung hat der WAS die von dem WZV gestellten Bedingungen und Auflagen zu beachten. Der WAS kann dazu die Anlagen und sämtliche Unterlagen des WZV – sofern vorhanden – kostenfrei nutzen.

§ 2. Personal des WZV.

(1) Der WZV verfügt nicht über eigenes Personal. Der WAS erfüllt die übernommene Aufgabe und seine Vertragspflichten mit eigenem Personal und übernimmt kein Personal des WZV.

(2) Der WAS ist berechtigt, sich zur Erfüllung von Teilaufgaben aus diesem Vertrag Dritter – etwa im Rahmen der EDV – zu bedienen. Dem WAS obliegt die Prüfung und Entscheidung darüber, ob eine solche Einschaltung wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Der WZV ist über die Einschaltung eines Dritten vorab zu unterrichten, bei Entstehen zusätzlicher Kosten ist die Zustimmung des WZV notwendig.

(3) Der WAS hat in einem Vertrag mit Dritten sicherzustellen, daß ihm und dem WZV die erforderlichen Weisungs- und Kontrollrechte zustehen. Die Verpflichtung des WAS gegenüber dem WZV aus diesem Vertrag bleibt bei Einschaltung eines Dritten unberührt.

§ 3. Übernahme von Unterlagen.

(1) Sämtliche vorhandenen, für die Betriebsführung relevanten kaufmännischen und organisatorischen Unterlagen und Daten wird der WZV in einem Übergabeprotokoll an den WAS aushändigen; das Übergabeprotokoll wird als Anlage 2 dieser Vereinbarung beigelegt. Der WZV versichert, daß mit dem Übergabeprotokoll der gesamte vorhandene Bestand an Unterlagen und Informationen uneingeschränkt dem WAS übergeben wird, soweit ihm dieser vorliegt. Den Vertragsparteien ist bekannt, daß Teile dieser Unterlagen sich bei dem derzeitigen Betriebsführer befinden. Die Vertragsparteien vereinbaren dazu, eine gesonderte

Abrede über die Erstellung ggf. fehlender Unterlagen zu treffen; die Kosten der Wiederbeschaffung trägt der WZV.

(2) Der WAS wird im Zusammenhang mit der Feststellung des Bestandes und den dazu erforderlichen Tätigkeiten durch Mitteilung des WZV entlastet. Das schließt die Einhaltung und Umsetzung der ggf. gesondert durch Gesetz angeordneten Fristen ein.

§ 4. Rechtsübergang. Vertragsübernahme.

(1) Mit der Verpflichtung zur Aufgabendurchführung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG übernimmt der WAS gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 BbgGKG keine diesbezüglichen Rechte und Pflichten des WZV; die Rechte und Pflichten des WZV als hoheitlicher Träger der Aufgaben der Trinkwasserversorgung bleiben unberührt.

(2) Der WAS übernimmt keine Verträge des WZV oder von sonstigen Dritten. Etwaig bestehende Verträge wird der WZV in eigener Zuständigkeit weiterführen oder rechtzeitig beenden.

§ 5. Dauer der Mandatierung zur Aufgabendurchführung.

Diese Zweckvereinbarung tritt sofort als Amtshilfevereinbarung beider Zweckverbände in Kraft, die Regelungen des § 21 bleiben davon unberührt; als Zweckvereinbarung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG wird sie am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Sie ist zunächst bis zum Tage der Eingliederung des WZV in den WAS gem. § 22b BbgGKG befristet und tritt mit Ablauf des Tages, indem die Eingliederung wirksam wird, außer Kraft. Die Mandatierung endet auch mit Ablauf des 31.12.2007, wenn keine Eingliederung des WZV in den WAS gem. § 22b BbgGKG erfolgt.

§ 6. Hinweispflicht.

Der WAS ist verpflichtet, den WZV auf ihm bekanntgewordene Mängel und daraus resultierende Haftungsrisiken aus der kaufmännischen Tätigkeit unverzüglich hinzuweisen und entsprechende Abhilfeschläge - soweit erforderlich mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung - zu unterbreiten.

§ 7. Überwachung.

Der WAS ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften sowie die bekannten Auflagen und Bestimmungen der Genehmigungsbehörden und der Fördermittelstellen zu beachten. Gleiches gilt auch für besondere Prüfungen und Maßnahmen.

§ 8. Verwaltung. Kaufmännischer Betrieb.

(1) Der WAS übernimmt von dem WZV zum Termin nach § 1 Abs. 1 auch die gesamte Verwaltung, einschließlich des Bescheid- und Genehmigungswesens zur Trinkwasserversorgung, im Einzelnen in den Tätigkeiten, zu deren Durchführung sich der WAS verpflichtet, definiert nach Anlage 1. Hierzu gehört insbesondere die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Entgelten nach den durch Gesetz und Satzung

des WZV bestimmten Grundsätzen sowie deren Beitreibung und die Abwehr gegen den Verband gerichteter Forderungen.

(2) Der WZV wird dem WAS hierzu unaufgefordert sämtliche relevanten Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellen, insbesondere geschlossene Unterlagen über die Kunden- und Abgabepflichtigenkarteien. Der WAS wird die im Verbandsgebiet des WZV entstehenden Gebühren- und sonstige Entgeltansprüche nach Maßgabe der Satzungen des WZV erheben und hiervon die Kosten für die Pflichtenerfüllung i.S.d. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG nach Maßgabe dieses Vertrages decken.

(3) Für die Bewirtschaftung von festzulegenden Geschäftskonten des WZV werden die Vertragsparteien eine gesonderte Regelung über die Zugriffsbefugnis, Weisungen und Aufträge für die Konten (Betriebsführungskonten) sowie deren Verwaltung treffen. Dies betrifft ebenfalls eine Unterschriftenregelung für das Verwaltungshandeln und die Durchführung der Abgaben- und Entgelterhebung für den WZV durch den WAS und seine Mitarbeiter.

§ 9. Kostenerstattung.

(1) Der WZV erstattet dem WAS für die Leistungen und Aufwendungen nach Anlage 1, die der WAS im Rahmen seiner Tätigkeiten für den WZV zu erbringen hat, eine Kostenpauschale in Höhe von 8,00 EUR/Einwohner und Monat, soweit nicht durch diesen Vertrag besondere Regelungen getroffen worden sind. Die Kostenpauschale ist als Abschlag in Höhe des Erstattungsbetrages des Vormonats am 15. des laufenden Monats fällig. Der WAS ist berechtigt und verpflichtet, diese Kostenerstattung durch die von ihm mitbetriebene Abgabenerhebung des WZV für das Verbandsgebiet sicherzustellen.

(2) Die Kostenerstattung nach Abs. 1 Satz 2 wird bis zum 25. des laufenden Monats vom WZV auf ein vom WAS zu benennendes Konto überwiesen, sofern das Betriebsführungskonto keine ausreichende Deckung i.S.d. Abs. 1 Satz 3 aufweist.

(3) Die Abrechnung der monatlichen Gesamterstattung erfolgt zum Monatsletzten. Die nach Anrechnung der Abschläge verbleibende Kostenerstattung ist jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und ohne Abzüge an den WAS zu zahlen. Nach Abzeichnung und Freigabe durch den Verbandsvorsteher des WZV ist der WAS berechtigt, den Kostenerstattungsbetrag von den zur Verwaltung zur Verfügung stehenden Konten bei ausreichender Deckung sich direkt auszuzahlen.

(4) Sonstige in diesem Vertrag sowie der Zweckvereinbarung ausdrücklich vorbehaltene Kostenerstattungen werden gesondert neben dem Gesamtentgelt nach Abs. 1 abgerechnet und vom WZV mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen nach Eingang der Zahlungsnachweise erstattet. Bare Auslagen werden dem WAS vom WZV gegen Nachweis der Kosten ohne Abzüge erstattet. Diese sind nicht Gegenstand der Kostenerstattung nach Abs. 1. Eine darüber hinausgehende Zahlung oder sonstige Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

(5) Eine Beanstandung des WZV bei der Erledigung der Tätigkeit durch den WAS berechtigt nicht zur

Zurückhaltung der geschuldeten Kostenerstattung. Dies gilt nicht bei offenkundigen wesentlichen Mängeln. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des WAS ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der WZV kommt mit Eintritt der Fälligkeit in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung durch den WAS bedarf. Für Verzugszinsen gilt § 288 Abs. 3 BGB entsprechend.

§ 10. Mitwirkungspflicht und Mitwirkungsrecht.

(1) Zur Erledigung der Vertragsverpflichtung trägt der WZV dafür Sorge, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Aufgabenerfüllung am Geschäftssitz des WAS sowie soweit erforderlich auch am Geschäftssitz des WZV ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Ausführung dieser Zweckvereinbarung förderliches Arbeiten erlauben.

(2) Der WZV wird ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und so rechtzeitig dem WAS überlassen, daß diesem eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Dies gilt entsprechend für alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für Daten, Unterlagen, Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Aufgabenerledigung verfügbar bzw. bekannt werden oder sich zwischenzeitlich ergeben oder ändern. Insbesondere stellt der WZV den Zugang des WAS über das bisher von ihm verwendete EDV-System zur Benutzung der Finanzbuchhaltung sicher.

(3) Der WZV versichert, daß alle an den WAS übermittelten Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und richtig sind. Auf Wunsch hat der WZV dem WAS die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind die derzeit noch beim bisherigen privatrechtlichen Betriebsführer des WZV vorliegenden Daten und Unterlagen. Den Vertragsparteien ist bekannt, daß der WZV diese ggf. erst im Wege der gerichtlichen Herausgabe zur Verfügung erlangen wird. Eine Haftung des WAS aufgrund verspäteter, unterbliebener oder fehlerhafter Information bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen ist ausgeschlossen.

(4) Dem WZV steht bei der Aufgabendurchführung durch den WAS ein Mitspracherecht zu. Wesentliche Entscheidungen für die Aufgabenerledigung bedürfen daher der Zustimmung des Vorstandsvorstehers des WZV. Diese dürfen dem Gesetz und den ortsrechtlichen Bestimmungen sowie diesem Vertrag nicht widersprechen. Hat der WAS hierzu Bedenken, sind diese unverzüglich dem Hauptverwaltungsbeamten des WZV anzuzeigen und zu begründen.

(5) Stimmt der WZV nach Abs. 4 Satz 2 dessen ungeachtet nicht zu, trägt er das hieraus entstehende Risiko, die Kosten sowie die alleinige Haftung; der WZV stellt den WAS von hieraus etwaig erwachsenden Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei und wird

etwaige Zahlungen des WAS an Dritte diesem auf erstes schriftliches Anfordern und schriftlichen Nachweis der Belastungshöhe unverzüglich erstatten. Der WZV tritt alle diesbezüglichen eigenen Ersatzansprüche an Dritte an den dies annehmenden WAS zur Sicherung des Erstattungsanspruchs des WAS ab.

§ 11. Informationsrechte.

Der WAS wird dem WZV auf Anforderung jederzeit Rechenschaft über den Stand der Erledigung und die Durchführung der gestellten Aufgaben geben. Die Zweckverbände vereinbaren einen monatlichen Bericht des WAS. Darüber hinaus wird bei Beendigung der Tätigkeit ein Gesamtbericht gegeben. Soweit seitens des WZV eine Erläuterung der Daten für Gremiensitzungen erforderlich ist, stellt der WAS hierfür Material und auf Anforderung des WZV auskunftsfähige Mitarbeiter zur Befragung zur Verfügung.

§ 12. Fehlerbeseitigung.

(1) Stellt der WZV Fehler oder Unrichtigkeiten in der Erledigung der Tätigkeiten durch den WAS fest, ist er verpflichtet, den Fehler oder die Unrichtigkeit dem WAS unverzüglich schriftlich anzuzeigen und - soweit erforderlich - an der Berichtigung mitzuwirken. Eine spätere Rüge ist unbeachtlich und ausgeschlossen.

(2) Die Fehlerbeseitigung obliegt dem WAS, bis dieser die Fehlerbeseitigung schriftlich abgelehnt hat. Die Beseitigung von Unrichtigkeiten erfolgt für den WZV kostenfrei, soweit die Unrichtigkeit auf Umständen beruht, die allein der WAS bzw. dessen Mitarbeiter zu vertreten haben.

§ 13. Haftung, Ersatzansprüche.

(1) Für Schäden, die nicht Personenschäden sind, haftet der WAS nur, soweit ihm bzw. seinen Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese vom WZV nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadens ist auf die Schäden begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar sind.

(2) Für Störungen infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unvorhersehbare Betriebsstörungen und sonstige, vom WAS nicht zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnlich betriebsfremde Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(3) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch den WAS Ersatzansprüche des WZV ergeben, sind diese innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr ab dem anspruchsbegründenden Ereignis. Handelt der WAS auf alleinige Veranlassung des WZV gem. § 10 Abs. 4, so ist er insoweit von jeder Haftung gegenüber dem WZV und Dritten befreit. Dies gilt nicht, wenn der WAS es unterlassen hat, den WZV auf bestehende Bedenken unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

§ 14. Verschwiegenheit, Datenschutz.

(1) Der WAS verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die ihm im Rahmen der Aufgabenerledigung und seiner sonstigen Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten des WZV nur zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten soweit zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Dies gilt nicht für solche Daten, Informationen oder Unterlagen, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind. Der Sorgfaltsmaßstab und die Anforderungen an den WAS entsprechen dessen Sorgfalt in eigenen Abgabengelegenheiten.

(2) Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen, Auskunftserteilungen oder Gewährung von Akteneinsicht an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Weitergabe oder Akteneinsicht ist zur Erreichung des Zweckes dieses Vertrages erforderlich oder sie erfolgen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung.

(3) Für die sichere und zutreffende Datenübermittlung an den WAS ist der WZV verantwortlich.

(4) Der WZV kann den WAS jederzeit von der Verschwiegenheit entbinden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 15. Aufbewahrung.

(1) Endet diese Zweckvereinbarung ohne Eingliederung gem. § 22b BbgGKG, ist der WAS berechtigt und auf Verlangen des WZV verpflichtet, sämtliche vorhandenen Unterlagen an den WZV auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen dem WAS und dem WZV und für die Schriftstücke, die der WZV in Urschrift besitzt. Der WAS kann von Unterlagen, die er an den WZV zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(2) Ist eine Rücksendung aus Gründen unmöglich, die nicht vom WAS zu vertreten sind, ist der WAS nach 6 Monaten berechtigt, die Unterlagen zu vernichten und die gespeicherten Daten aus den Abrechnungssystemen zu löschen. Dies gilt nicht für Unterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Sind diese Unterlagen länger als 6 Monate nach Beendigung dieser Vereinbarung durch den WAS aufzubewahren, steht ihm hierfür eine angemessene Vergütung zu.

(3) Der WAS ist berechtigt, die Herausgabe der Unterlagen zu verweigern, bis seine Ansprüche aus dieser Vereinbarung vollständig befriedigt sind.

§ 16. Sonderbeendigung und Kündigung, Rück- und Übergabe.

(1) Diese Vereinbarung endet bei außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund. Der Vertrag endet ferner, ohne das es dazu einer Kündigung bedarf, mit dem Beginn des Tages, an dem bezüglich des WZV eine konstitutive Struktur- und Verbandsänderung i.S.d. §§ 22a ff. BbgGKG – insbesondere die Eingliederung nach § 22b BbgGKG als angestrebte Vorzugsvariante beider Zweckverbände – wirksam wird oder der gesetzliche

Aufgabenübergang gem. §§ 8 Abs. 1 BbgGKG, 59 BbgWG eintritt.

(2) Diese Vereinbarung endet ferner mit Ablauf des 31.12.2007, wenn bis zu diesem Termin keine Eingliederung gem. § 22b BbgGKG oder keine sonstige gemeinsame Verbandsstruktur gem. §§ 22a ff. BbgGKG gebildet wurde.

(3) Bei Vertragsende durch Kündigung hat der WAS die im Eigentum des WZV stehenden Anlagen und Unterlagen in einem nachhaltig betriebsfähigen Zustand zu übergeben, soweit der WAS im Rahmen dieses Vertrages zur Herstellung eines solchen Zustandes in der Lage war. Der WZV ist berechtigt, während des letzten Monats der Vertragsdauer bei Kündigung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes alle Anweisungen zu erteilen und Maßnahmen zu treffen, die er für die Weiterführung des Betriebes nach Vertragsende für erforderlich hält. Etwa hierdurch bedingte Mehrkosten trägt der WZV.

§ 17. Nebenabreden, Vertragsänderungen, -ergänzungen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Bestätigung beider Verbände. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen haben keine Wirksamkeit, auch soweit sie die Aufhebung dieser Schriftform betreffen. Keine Partei kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

§ 18. Salvatorische und Loyalitätsklausel.

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung inhaltlich und zweckmäßig am nächsten kommt. Die Vertragspartner verpflichten sich, durch Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.

(2) Beim Abschluß dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Parteien sind sich darüber einig, daß für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität und des Grundgedankens der Amtshilfe zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treue und Glauben Rechnung zu tragen

§ 19. Vertragsbestandteile.

Wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Anlage 1: Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung und Aufgabendurchführung;
- Anlage 2: Unterlagenverzeichnis

§ 20. Wirksamkeitsvorbehalte.

(1) Dieser Vertrag steht für seine Wirksamkeit unter folgenden Vorbehalten:

- Zustimmung der Verbandsversammlungen des WZV und des WAS sowie
- Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des WAS und des WZV mit deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Vertragsparteien tragen Sorge für eine unverzügliche Herbeiführung der Wirksamkeitsvoraussetzungen und werden einander unverzüglich über die Ausräumung der Vorbehalte unterrichten.

Wendisch Rietz, den
20.06.07

Rietz Neuendorf, den
25.06.07

Krappmann
Verbandsvorsteher WAS

Klempert
Verbandsvorsteher WZV

Wiesner
Vorsitzender
Verbandsversammlung
WAS

Hennig
Vorsitzende
Verbandsversammlung
WZV

Anlagen**Anlage 1****Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung und Aufgabendurchführung**Kosten- und Leistungsrechnung:

- Sicherung einer kontinuierlichen zeitnahen Buchführung der wirtschaftlichen Vorgänge unter Einhaltung der GOB, Führen der Finanz- und Anlagenbuchhaltung
- Erstellung von Monats-, Quartals- und Jahresabschlüssen
- Mitarbeit bei der Prüfung des Jahresabschlusses
- Statistik, Berichtswesen
- Abrechnung der Kredite, Umschuldungen
- Durchführung von Inventuren
- Führen einer Kasse

Betriebswirtschaft / Controlling

- Aufstellen des Wirtschaftsplanes entsprechend Eigenbetriebsverordnung
- Aufstellen von Gebührenkalkulationen
- Erfolgsprognosen und Erfolgskontrollrechnungen
- Aufstellen von Plan- Ist- Auswertungen, Kontrolle der Einhaltung des Wirtschaftsplanes
- Ermittlung des Versicherungsbedarfs, Vorbereitung von Versicherungsverträgen, Bearbeiten von Versicherungsfällen

Verbrauchsabrechnung

- Ordnungsgemäße Erstellung von Gebührenbescheiden/Verbrauchsabrechnungen auf der Grundlage der geltenden Satzungen
- Abschluss von Trinkwasserlieferverträgen
- Pflege der Kundenakten/Kundendaten
- Führen der Debitorenbuchhaltung
- Organisation der Ablesung und Erfassung der Zählerstände für die Stichtagsabrechnung
- Widerspruchsbearbeitung, Mitwirkung bei Klageverfahren
- Bearbeitung von Kundenanfragen,
- Abschluss von Stundungsvereinbarungen
- Durchführung der Sprechzeiten in Wendisch Rietz
- Mahnwesen und Vollstreckung

weitere Tätigkeiten:

- Teilnahme an Verbandsversammlungen
- Bearbeitung von Anschlussgenehmigungen

Mögliche zusätzliche Aufwendungen durch in nicht ordnungsgemäßem Zustand übergebene Unterlagen

Nach Übergabe der Unterlagen durch den bisherigen Betriebsführer werden diese auf Vollständigkeit und Aktualität geprüft um notwendige Nacharbeiten festzustellen. Die zum Erbringen dieser Nacharbeiten erforderlichen Aufwendungen werden, da sie den Umfang der laufenden Betriebsführung übersteigen, dem WAZ in entstandener Höhe weiterberechnet. Dabei werden die Stundensätze wie folgt zu Grunde gelegt:

Mitarbeiter: 32,75 Euro

Gruppenleiter / Ingenieur: 52,00 Euro

Die Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

1.) Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage – Entwässerungssatzung)

Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage des TAZV
Oderaue
– Entwässerungssatzung (EntwS)

Aufgrund der §§ 3, 5, 7, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (BbgGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, ber. 86), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue ihrer Sitzung am 09.07.2007 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------|-------------------------------------------------------------------|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage |
| § 4 | Indirekteinleiter |
| § 5 | Anschluss- und Benutzungsrecht |
| § 6 | Begrenzung des Anschlussrechtes |
| § 7 | Begrenzung des Benutzungsrechtes |
| § 8 | Anschlusszwang |
| § 9 | Benutzungszwang |
| § 10 | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang |
| § 11 | Beseitigung und Nutzung des Niederschlagswassers |
| § 12 | Entwässerungsgenehmigung |
| § 13 | Erweiterter Entwässerungsantrag |
| § 14 | Einleitbedingungen |
| § 15 | Anschlusskanal |
| § 16 | Grundstücksentwässerungsanlage |
| § 17 | Sonderevereinbarungen |
| § 18 | Betrieb der Vorbehandlungsanlagen |
| § 19 | Abscheider |
| § 20 | Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht |

| | |
|------|----------------------------------------------------|
| § 21 | Sicherung gegen Rückstau |
| § 22 | Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze |
| § 23 | Maßnahmen an den Abwasseranlagen |
| § 24 | Anzeigepflichten |
| § 25 | Altanlagen |
| § 26 | Haftung |
| § 27 | Zwangsmittel |
| § 28 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 29 | Beiträge und Gebühren |
| § 30 | Übergangsregelung |
| § 31 | Inkrafttreten |

Anlage 1: Maximalwerte für Abwassereinleitungen
Anlage 2: Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal

§ 1 Allgemeines

1. Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue, nachfolgend als Verband bezeichnet, betreibt zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers drei jeweils rechtlich selbständige öffentliche Abwasseranlagen zur Abwasserbeseitigung. Diese selbständigen öffentlichen Einrichtungen sind:
 - a) die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal nach lit. b),
 - b) die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal,
 - c) die dezentrale öffentliche Abwasseranlage.

Zur räumlichen Abgrenzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen nach lit. a) und b) wird dieser Satzung eine Übersichtskarte für das Industriegebiet am Oder-Spree-Kanal als Anlage 2 beigelegt.
2. Die zentrale öffentliche Abwasseranlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. a) zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers bildet nach Maßgabe dieser Satzung eine einheitliche öffentliche Einrichtung des Verbandes, bestehend aus den Teilen:

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen,

weiterhin zählen dazu:

- b) Niederschlagswasseranlagen im öffentlichen Bereich, soweit diese Anlagen Teil der Mischkanalisation sind,
- c) Niederschlagswasseranlagen im öffentlichen Bereich der Stadt Eisenhüttenstadt, soweit diese Anlagen Teil der verbandseigenen Trennkanalisation sind.

Für die Ausgestaltung und die Bedingungen der Abwasserbeseitigung der Anlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. a), nachfolgend in dieser Satzung als einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage bezeichnet, durch den Verband gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

3. Die weiteren rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen des Verbandes, die zentrale öffentliche Abwasseranlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. b) und die dezentrale öffentliche Abwasseranlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. c), werden durch jeweils gesonderte Satzung definiert.
4. Die Abwasserbeseitigung für die Anlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. a) erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Mischverfahren und im Trennverfahren.
5. Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
6. Art, Lage und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Verband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
7. Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und nach Maßgabe dieser Satzung schadlos auf dem Grundstück unterzubringen. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Verband zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht nicht.
8. Wird die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage oder Teile davon vom Misch- auf das Trennverfahren umgestellt, sind die dazu erforderlichen Maßnahmen auf dem Grundstück durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten auszuführen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser.
2. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.
3. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Verbandes gestellt.
5. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBerG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
6. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteile der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage, nachfolgend auch kurz als Abwasseranlage bezeichnet, sind.
7. Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und der Einleitstelle gem. § 3 definiert.
8. Zu der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentli-

che Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a. Leitungsnetz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt, das Leitungsnetz für Schmutz- oder Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt;
 - b. Anschlussleitungen, Revisionsschächte sowie Pumpstationen;
 - c. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, denen sich der Verband bedient;
 - d. in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Druckleitungen bis einschließlich der Druckstationen (Pumpstationen) sowie die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk zur Abwasserentsorgungsanlage.
9. Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der Abwasseranlage.

§ 3

Einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage

Die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage endet an der Einleitstelle. Einleitstellen sind:

- a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße, der der Straße zugewandte Anschluss an den Revisionsschacht auf dem Grundstück des Einleiters;
- b) die dem Abwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionschacht vorhanden ist;
- c) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind;
- d) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße die Einbin-

dungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindestelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal;

- e) bei Niederschlagsentwässerungsleitungen in Misch- und Trennsystemen das Anschlussstück der Niederschlagsentwässerung an die Grundstücksleitung Schmutzwasser;
- f) in allen anderen Fällen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

§ 4

Indirekteinleiter

1. Der Verband führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die Abwasseranlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.
2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem Verband mit dem Entwässerungsantrag nach § 13, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Verbandes hat der Einleiter unverzüglich Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der „Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen“ (Indirekteinleiterverordnung – IndV.) (GVBl. II Nr. 28 vom 27.11.1998) genehmigte Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes gelegenen Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom Verband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung, und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6

Begrenzung des Anschlussrechtes

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Verband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die Abwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der Verband.
2. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der Verband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
3. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
4. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

1. Der Verband kann die Benutzung der Abwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:
 - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

2. In den Schmutzwasserkanal darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

§ 8

Anschlusszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung oder der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung des Grundstückes begonnen wurde.
3. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf einen Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 9

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 14 gilt, der Abwasseranlage zuzuführen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

zwang auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß beim Verband schriftlich zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage nach Maßgabe der Fäkaliensatzung des Verbandes.

2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Verbandes erhoben.

§ 11

Beseitigung und Nutzung des Niederschlagswassers

1. Niederschlagswasser soll vorrangig auf den Grundstücken beseitigt oder genutzt werden. Vorhandene Anschlusskanäle genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.
2. Ist eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich, so besteht kein Anschlussrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Abwasseranlage des Verbandes. Die Nutzung von Regenwasser im Haushalt für Grundstücke, auf dem Abwasser anfällt, z.B. für die Toilettenspülung und Waschmaschine, ist dem Verband vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.
Eine Anschluss- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Abwasseranlage besteht nicht. Der Verband kann bezüglich des Niederschlagswassers die Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstücks an die Abwasseranlage anordnen, wenn eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht oder nicht ständig gewährleistet ist. Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung des Verbandes vorzunehmen und dies dem Verband schriftlich anzuzeigen.
3. Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken nicht möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung des Verbandes diesem nachzuweisen.

4. Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die Abwasseranlage vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Verändert sich die Menge des Niederschlagswassers durch Versiegelung von Flächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die Abwasseranlage diese Menge nicht aufnehmen kann.
5. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern es zunächst für die Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder in den eigenen Gewerbebetrieb zuführen will. Die Einleitung dieser Wassermenge in die Abwasserentsorgungsanlage ist nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue gebührenpflichtig.
6. Die Verantwortlichkeit und die Kosten für die ordnungsgemäße Errichtung, Unterhaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb, einschließlich der Installationen zur Messung der in den Abwasserkanal gelangenden Abwassermengen für derartige Brauchwasseranlagen, trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

§ 12

Entwässerungsgenehmigung

1. Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag auf Formblatt „Antrag auf Abwasseranschluss“ des Verbandes).
3. Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

4. Die Genehmigung wird unbeschadet privater oder Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollen.
5. Der Verband kann – abweichend von den Einleitbedingungen – die Genehmigung unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Der Verband kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
7. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

§ 13

Erweiterter Entwässerungsantrag

Ist eine Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Vorhabens erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag nach § 12 mit folgenden Unterlagen zusammen einen Monat vor der geplanten Beantragung der Baugenehmigung beim Verband einzureichen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,

- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
- d) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage des zukünftigen Anschlusskanals und Anschlusstiefe,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

§ 14

Einleitbedingungen

1. Für die Benutzung der Abwasseranlage gelten die in Absatz 5 bis 13 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verbandes.
3. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zusammensetzung des Abwassers nach und auf die Bedingungen nach dieser Satzung.
4. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
5. In die Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe:
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 - b) das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder

- Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreift oder
 - e) giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bildet oder
 - f) die Kanalisation verstopft oder zu Ablagerungen führt oder
 - g) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 - h) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- i) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- j) infektiöse Stoffe, Medikamente, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- k) Inhalte von Chemietoiletten;
- l) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- m) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- n) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- o) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- p) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- q) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 5,0 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- r) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- s) feuergefährliche und explosionsartige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsartige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- t) Emulsionen von Mineralölprodukten;
- u) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach

§ 7a Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Anlage 1 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

6. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, 2002, S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 Abs. 31 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618) - entspricht.
 7. Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Einleitwerte nicht überschreiten. Für in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitwerte im Bedarfsfall nach den Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und den jeweils zu beachtenden DIN-Normen festgesetzt.
 8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die Abwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom Verband festgelegt.
- Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin, auszuführen.
9. Höhere Einleitwerte können im Einzelfall — nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs — zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die bei ihnen beschä-

tigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasserentsorgungsanlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz.

10. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht im Bezug auf den Parameter Temperatur.
11. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
12. Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwasser im Sinne der Absätze 5 bis 11 unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden an und in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontroll- oder Revisionsschächten einbauen zu lassen.
13. Der Verband kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:
 - a. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das die Festlegungen der Absätze 5 bis 11 verletzt;
 - b. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach der Anlage 1 zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) nicht einhält.

§ 15

Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der Verband. Auf Antrag können mehrere An-

schlüsse verlegt werden. Die Kosten für weitere Anschlusskanäle trägt der Grundstückseigentümer.

2. Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist zur Herstellung des Anschlusskanals, insbesondere der Revisionsschächte, der Revisionsöffnung sowie Pumpstationen ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

Der Grundstückseigentümer hat die entsprechenden Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

3. Der Verband kann im begründeten Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.
4. Der Verband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
5. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
6. Der Verband hat den Anschlusskanal von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
7. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verbandes verändern oder verändern lassen.

§ 16

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
2. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstauvorrichtung nach DIN 1986

nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

3. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftgemäßen Zustand gebracht wird.
6. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage die Anpassung erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verband. §§ 11 und 12 sind entsprechend anzuwenden.

§ 17

Sondereinbarungen

1. Ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitragsatzung und der Gebührensatzung des Verbandes entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 18

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand und den Regeln der Technik anzupassen.
2. Die Einleitungswerte gemäß § 14 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
3. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
4. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
5. Der Verband kann verlangen, dass eine Person dem Verband schriftlich bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
6. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 14 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.
7. Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Verband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 19 Abscheider

1. Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die Abwasseranlage des Verbandes ist nicht zulässig.
2. Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
3. Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmen sich für Benzinabscheider nach DIN 1999, für Fettabscheider nach DIN 4040 und für Heizölabscheider nach DIN 4043.
4. Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern haben die Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen auf ihre oder auf seine Kosten durchführen zu lassen.
5. Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von den Eigentümern des Grundstückes unverzüglich zu beseitigen. Die Störung und ihre Beseitigung ist unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Die oder der Anzeigenpflichtige nach Satz 1 haftet für jeden Schaden, der dem Verband durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der Abwasseranlage des Verbandes entsteht.

§ 20

Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen. Die Auskunftspflicht besteht insbesondere auch in den Fällen, in denen in Streit steht, ob das Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. §§ 8 und 9 unterliegt.

2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Insbesondere haben die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
 - a) der Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der Abwasserentsorgungsanlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwassereinleitungen);
 - b) Stoffe in die Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 14 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) nicht entsprechen;
 - c) sich die der Mitteilung nach § 4 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten ändern;
 - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.
3. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke jederzeit zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Zutrittsrecht besteht auch dann, wenn in Streit steht, ob das Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. §§ 8 und 9 unterliegt. Die Duldungspflicht gilt auch für das Be- oder Überfahren des Grundstücks mit Entsorgungstechnik.
4. Der Verband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen dieser Satzung vorliegt; andernfalls der Verband.
5. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für Nutzer der Grundstücke entsprechend.

§ 21

Sicherung gegen Rückstau

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem

Rückstau liegende Räume, Schächte, Abwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

2. Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Abwasseranlage zu leiten.

§ 22

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

1. Führt der Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er in Anwendung des Abs. 2 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den jeweiligen Grundstücksanschluss erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Verband auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichende bemessene Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
2. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Verband. Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die elektrische Versorgung wird durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten bereit gestellt.
3. Die Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage.
4. Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der Verband den Anschluss von mehreren Grundstücken an eine Pumpenanlage bestimmen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die begründeten Wünsche des betroffenen Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.
5. Bei zu geringer Tiefenlage des Freispiegelgefälle-/straßenkanals vor dem Grundstück kann der Verband, insbesondere bei der komplexen Ort-

erschließung, die Anordnung eines Pumpwerkes zur Grundstücksentwässerung im nichtöffentlichen Bereich bestimmen. Der Verband errichtet auf seine Kosten das Pumpwerk; Abs. 2 gilt entsprechend. Das vom Verband errichtete Pumpwerk wird dem Grundstückseigentümer nach Herstellung kostenfrei übergeben. Betrieb, Unterhaltung und Wartung obliegen dem Grundstückseigentümer auf dessen Kosten. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für die Entwässerung tiefer gelegener Baulichkeiten, insbesondere Kellerräumen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ebenfalls nicht für Einzelanschlüsse von Grundstücken, insbesondere bei Lückenbebauungen, Grundstücksteilungen und nachträglichen Erweiterungen.

6. Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 23

Maßnahmen an den Abwasseranlagen

Einrichtungen der Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit vorheriger Zustimmung des Verbandes betreten werden. Jegliche Eingriffe an oder in der Abwasseranlage sind unzulässig.

§ 24

Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage, so hat der Verursacher den Verband hierüber unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
6. Der Grundstückseigentümer hat den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal dem Verband gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

§ 25

Altanlagen

1. Anlagen, die vor Anschluss an die Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage vom Verband genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach Anschluss auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können; der Vollzug ist dem Verband schriftlich anzuzeigen.
2. Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 26

Haftung

1. Der Verband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Abwasseranlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.
2. Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Abwasseranlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
4. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
5. Wer entgegen § 23 unbefugt die Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
6. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

7. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 AbwAG vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) i.d.F.d.Bek. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 27

Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann durch den Verband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen oder durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld, die Kosten der Ersatzvornahme und des unmittelbaren Zwangs werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 2 dem Verband die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Verbandes hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung erteilt;
 - b) § 7 Abs. 2 Niederschlagswasser einleitet;
 - c) § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig anschließt oder entgegen Abs. 4 Satz 3 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die Abwasseranlage anschließen lässt;
 - d) § 8 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - e) § 9 nicht alles bei ihm anfallende Schmutzwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 - f) § 11 Abs. 2 Satz 2 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies dem Verband angezeigt zu haben oder entgegen

- band angezeigt zu haben oder entgegen Satz 4 den Anschluß nicht, nicht rechtzeitig oder nicht gemäß dem Stand und den Regeln der Technik entsprechend vorgenommen oder dies nicht ordnungsgemäß angezeigt hat;
- g) § 11 Abs. 5 Satz nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt;
- h) dem nach § 12 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
- i) im Entwässerungsantrag nach § 12 Abs. 2 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem Verband vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln zu erwirken oder zu verhindern;
- j) § 12 Abs. 7 die Herstellung ohne vorheriges Einverständnis des Verbandes beginnt;
- k) den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt bzw. vor Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
- l) § 14 Abs. 5 oder Abs. 6 oder Abs. 7 Abwasser einleitet, das einem Einleitverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das einen der Maximalwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung überschreitet (ausgenommen CSB und abfiltrierbare Stoffe);
- m) § 14 Abs. 8 ohne Stichprobe einleitet;
- n) § 14 Abs. 10 Abwasser verdünnt oder vermischt;
- o) § 14 Abs. 11 Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder Rückhaltemaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift;
- p) § 15 Abs. 2 Satz 1 keinen ungehinderten Zutritt zum Grundstück gewährt;
- q) § 15 Abs. 2 Satz 2 die entsprechenden Maßnahmen nicht duldet oder nach Abschluß der Maßnahmen Handlungen an den Anlagen vornimmt oder vornehmen läßt, die die Funktionsfähigkeit der Verbindung des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage einschränken oder sonst die Ableitung des Abwassers verhindert;
- r) § 15 Abs. 7 den Anschlusskanal ohne oder ohne vorherige Genehmigung ändert oder ändern läßt;
- s) § 16 Abs. 4 Satz 2 die Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- t) § 16 Abs. 4 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
- u) § 16 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
- v) § 16 Abs. 6 Satz 4 ohne oder ohne vorherige Genehmigung des Verbandes die Grundstücksentwässerungsanlage ändert;
- w) § 18 die Vorbehandlungsanlagen oder entgegen § 19 die Abscheider nicht oder nicht fachgerecht betreibt;
- x) § 20 Abs. 1 keine Auskunft erteilt oder entgegen Abs. 2 den Zugang nicht oder nicht vollständig gewährleistet;
- y) § 20 Abs. 3 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder das Befahren nicht duldet;
- z) § 22 Abs. 2 Satz 2 die Pumpenanlage, die Druckleitung oder elektrische Versorgungsleitungen überbaut;
- aa) § 23 die Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- bb) § 24 Abs.1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 4 oder Abs. 5 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- 3.) Die Ordnungswidrigkeiten kann in den Fällen nach Abs. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
4. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsteher des Verbandes.

§ 29

Beiträge und Gebühren

1. Der Verband erhebt nach Maßgabe seiner hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge und Gebühren, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz beruhen.
2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des Verbandes erhoben.

§ 30

Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 09.7.07

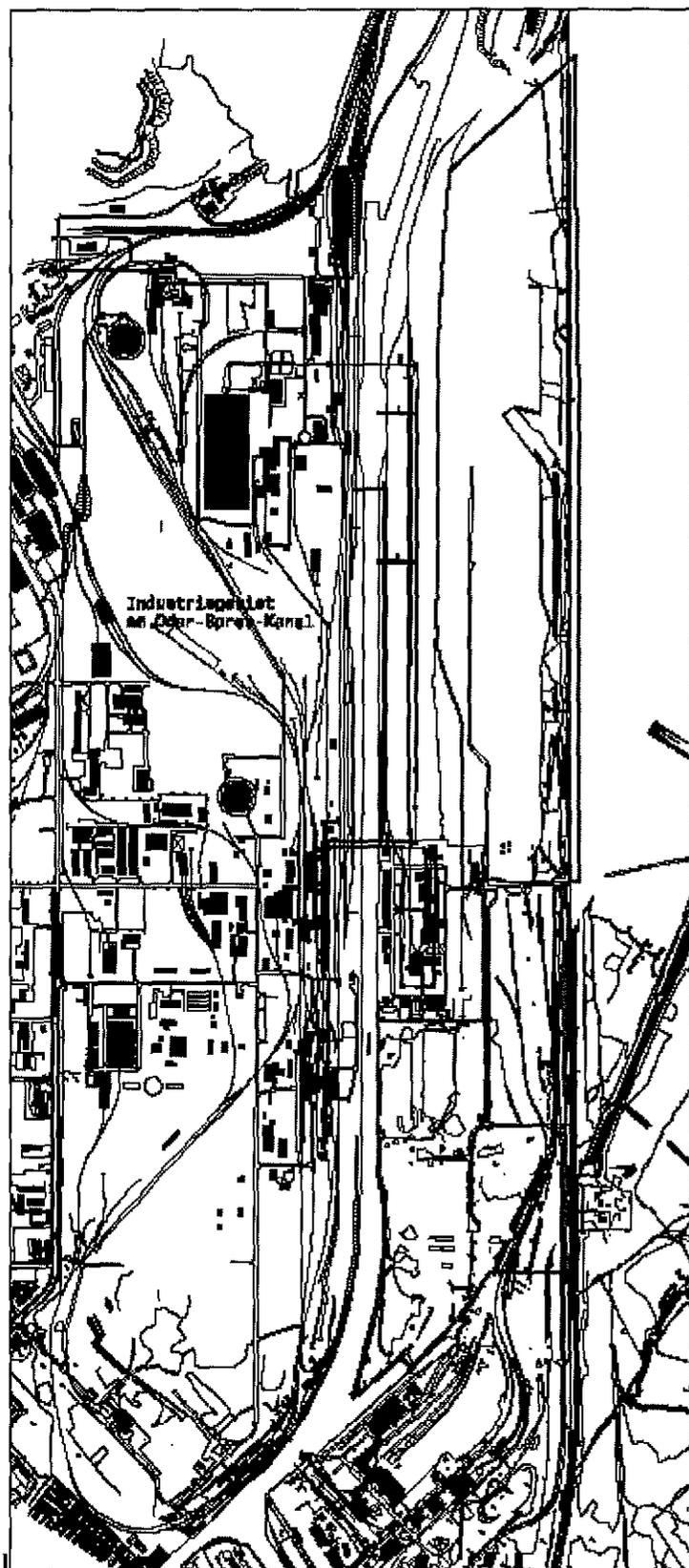
(Dienstsiegel)

Werner
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Maximalwerte für Abwassereinleitungen

| Abwasserinhaltsstoffe | ME | Konzentration |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------|
| Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit Abwassereinleitungsbedingungen) | mg/l | 6,0 |
| Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe | mg/l | 800 |
| BSB ₅ aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe | mg/l | 800 |
| CSB aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe | mg/l | 1.200 |
| Gesamtsalz, außer Härtebilder, Sulfate und Chloride | mg/l | 1.500 |
| Chloride | mg/l | 800 |
| Sulfate | mg/l | 500 |
| pH-Wert (zulässiger Bereich) | | 4,5 - 9,5 |
| Sulfide, Schwefelwasserstoff (als S berechnet) | mg/l | 7,5 |
| Phosphor, gesamt (nach Aufschluss als P berechnet) | mg/l | 15,0 |
| Stickstoff (Summe aus organisch gebundenem Stickstoff, als N berechnet) NH ₄ -N | mg/l | 50 |
| AOX | mg/l | 0,5 |
| Extrahierbare Stoffe | mg/l | 200 |
| Mineralöle | mg/l | 200 |
| Eisen | mg/l | 15,0 |
| Mangan | mg/l | 8,0 |
| Blei, gesamt | mg/l | 1,2 |
| Cadmium, gesamt | mg/l | 0,5 |
| Chrom, gesamt | mg/l | 1,2 |
| Kupfer, gesamt | mg/l | 1,5 |
| Nickel, gesamt | mg/l | 8,0 |
| Cobalt, gesamt | mg/l | 5,0 |
| Quecksilber, gesamt | mg/l | 0,2 |
| Zink, gesamt | mg/l | 7,0 |
| Cyanide (leicht freisetzbare) | mg/l | 0,2 |
| Tenside | mg/l | 30,0 |
| Wasserdampfflüchtige Phenole | mg/l | 75 |
| Wassertemperatur | °C | 45 |

Anlage 2: Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal



Hinweis zur Ersatzbekanntmachung im Maßstab 1:3.000

Die Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal (Anlage2) zu § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung kann in der Zeit vom

13.08.2007 bis 31.08.2007

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
 Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 09.07.2007 beschlossenen und am 09.07.07 ausgefertigten Entwässerungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 09.7.07

(DS)

R. Werner
 Verbandsvorsteher

2.) Satzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal
 - Abwassersatzung Industriegebiet -

Satzung

für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TATV Oderaue

- Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -

Aufgrund der §§ 3, 5, 7, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (BbgGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, ber. 86), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),

zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue ihrer Sitzung am 09.07.2007 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Entwässerungsgenehmigung
- § 11 Erweiterter Entwässerungsantrag
- § 12 Einleitbedingungen
- § 13 Anschlusskanal
- § 14 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Sondervereinbarungen
- § 16 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 17 Abscheider
- § 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht
- § 19 Sicherung gegen Rückstau
- § 20 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 21 Maßnahmen an den Abwasseranlagen
- § 22 Anzeigepflichten
- § 23 Haftung
- § 24 Gebührenerhebung, Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 25 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Festsetzung, Fälligkeit und Vorausleistungen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Maximalwerte für Abwassereinleitungen
 Anlage 2: Übersichtskarte Industriegebiet am Oder-Spree-Kanal

§ 1 Allgemeines

1. Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue, nachfolgend als Verband bezeichnet, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung für den räumlichen Geltungsbereich des Entsorgungsbereiches der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal

- in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung eine rechtlich selbständige öffentliche Abwasseranlage.
2. Die Abwasserbeseitigung für die öffentliche Abwasseranlage nach Abs. 1 erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen für die Beseitigung des in dem Industriegebiet anfallenden Schmutzwassers.
3. Der Geltungsbereich der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 24

| | | |
|-----------|-----|-----------|
| Flurstück | 2/3 | teilweise |
| Flurstück | 3 | teilweise |
| Flurstück | 4 | |

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 25

| | | |
|-----------|---|-----------|
| Flurstück | 1 | |
| Flurstück | 2 | teilweise |
| Flurstück | 3 | |

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 26

| | | |
|-----------|-----|-----------|
| Flurstück | 1/2 | teilweise |
| Flurstück | 3 | teilweise |

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 27

| | | |
|-----------|-----|-----------|
| Flurstück | 1/1 | |
| Flurstück | 1/2 | |
| Flurstück | 2 | |
| Flurstück | 3 | |
| Flurstück | 4 | teilweise |
| Flurstück | 5 | |
| Flurstück | 6 | teilweise |

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 28

| | | |
|-----------|-------------|-----------|
| Flurstück | 2/1 | teilweise |
| Flurstück | 3/1 | |
| Flurstück | 3/2 | |
| Flurstück | 4 | teilweise |
| Flurstück | 7 | teilweise |
| Flurstück | 11 (alt 8) | |
| Flurstück | 12 (alt 8) | |
| Flurstück | 9 | |
| Flurstück | 13 (alt 10) | |
| Flurstück | 14 (alt 10) | |
| Flurstück | 15 (alt 10) | |
| Flurstück | 16 (alt 10) | |

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 29

| | | |
|-----------|------------|-----------|
| Flurstück | 3 | teilweise |
| Flurstück | 11 (alt 5) | |
| Flurstück | 12 (alt 5) | |

| | | |
|-----------|------------|-----------|
| Flurstück | 13 (alt 5) | |
| Flurstück | 6 | |
| Flurstück | 14 (alt 7) | |
| Flurstück | 15 (alt 7) | |
| Flurstück | 16 (alt 7) | |
| Flurstück | 17 (alt 7) | |
| Flurstück | 8 | teilweise |
| Flurstück | 9 | teilweise |
| Flurstück | 10 | |

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 30

| | | |
|-----------|-----|-----------|
| Flurstück | 1/1 | teilweise |
| Flurstück | 1/2 | |
| Flurstück | 1/3 | |
| Flurstück | 2/2 | |

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 31

| | | |
|-----------|-----|-----------|
| Flurstück | 4/2 | teilweise |
| Flurstück | 5/1 | |
| Flurstück | 5/2 | |

Zur räumlichen Abgrenzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) und b) der Entwässerungssatzung des Verbandes wird dieser Satzung eine Übersichtskarte für das Industriegebiet am Oder-Spree-Kanal als Anlage 2 beigelegt.

4. Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
5. Art, Lage und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Verband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
6. Alles Niederschlagswasser, das auf Grundstücken des Entsorgungsgebietes nach Abs. 1 anfällt, ist vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und nach Maßgabe dieser Satzung schadlos auf dem Grundstück unterzubringen. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser durch den Verband erfolgt nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser ohne Einleitung von Niederschlagswasser.
2. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen

Eigenschaften verändert ist. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, Jauche und Gülle sowie Niederschlagswasser. Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser von Niederschlägen. Biowasser ist das nach Abschluss des Klärprozesses anfallende, durch die öffentliche Anlage gereinigte Abwasser.

3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Verbandes gestellt.
- 4 Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBerG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
5. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteile der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes, nachfolgend auch kurz als Abwasseranlage bezeichnet, sind.
6. Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und der Einleitstelle gem. § 3 definiert.
7. Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
 - a) Leitungsnetz für Schmutzwasser;
 - b) Anschlussleitungen, Revisionsschächte sowie Pumpstationen;

- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, denen sich der Verband bedient, sowie Anlagen zur Biowassergewinnung und dessen Ableitung;
 - d) in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Druckleitungen bis einschließlich der Druckstationen (Pumpstationen) sowie die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk zur Abwasseranlage.
8. Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der Abwasseranlage.
 9. Abgabenschuldner (Gebührenpflichtiger) für die nach dieser Satzung erhobene Gebühr ist der Grundstückseigentümer; Abs. 4 gilt entsprechend

§ 3

Zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes

Die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes endet an der Einleitstelle. Einleitstellen sind:

- a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße, der der Straße zugewandte Anschluss an den Revisionsschacht auf dem Grundstück des Einleiters;
- b) die dem Abwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht vorhanden ist;
- c) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind;
- d) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße die Einbindestelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden

Grundstücken die Einbindestelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal;

- e) in allen anderen Fällen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes gelegenen Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom Verband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung, und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechtes

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Verband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die Abwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der Verband.
2. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der Verband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
3. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
4. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

1. Der Verband kann die Benutzung der Abwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:
 - a) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - b) die Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
2. In den Schmutzwasserkanal darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

§ 7

Anschlusszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung oder der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung des Grundstückes begonnen wurde.
3. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind.
4. Besteht bisher kein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes, kann der Verband dies verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den

künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 8

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 12 gilt, der Abwasseranlage zuzuführen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß beim Verband schriftlich zu stellen.
2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Verbandes erhoben.

§ 10

Entwässerungsgenehmigung

1. Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag auf Formblatt „Antrag auf Abwasseranschluss“ des Verbandes).
3. Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Für deren Erhebung gilt die Verwaltungskostensatzung des Verbandes.

4. Die Genehmigung wird unbeschadet privater oder Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollen.
5. Der Verband kann – abweichend von den Einleitbedingungen – die Genehmigung unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Der Verband kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
7. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11

Erweiterter Entwässerungsantrag

Ist eine Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Vorhabens erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag nach § 10 mit folgenden Unterlagen zusammen einen Monat vor der geplanten Beantragung der Baugenehmigung beim Verband einzureichen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,

- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
- d) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage des zukünftigen Anschlusskanals und Anschlusstiefe,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

§ 12

Einleitbedingungen

1. Für die Benutzung der Abwasseranlage gelten die in Abs. 5 bis 13 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verbandes.
3. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zusammensetzung des Abwassers nach Anlage 1 und auf die Bedingungen nach dieser Satzung.
4. Im Entsorgungsgebiet nach § 1 Abs. 1 darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
5. In die Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe:
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 - b) das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder

- Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreift oder
- e) giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bildet oder
- f) die Kanalisation verstopft oder zu Ablagerungen führt oder
- g) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
- h) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- i) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- j) infektiöse Stoffe, Medikamente, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- k) Inhalte von Chemietoiletten;
- l) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- m) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- n) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- o) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- p) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- q) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 5,0 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- r) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- s) feuergefährliche und explosionsartige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsartige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- t) Emulsionen von Mineralölprodukten;
- u) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach

§ 7a Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Anlage 1 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

6. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, 2002, S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 31 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) entspricht.
7. Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Einleitwerte nicht überschreiten. Für in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitwerte im Bedarfsfall nach den Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und den jeweils zu beachtenden DIN-Normen festgesetzt.
8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die Abwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom Verband festgelegt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin, auszuführen.
9. Höhere Einleitwerte können im Einzelfall — nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs — zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die bei ihnen beschäf-

tigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasserentsorgungsanlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 5.

10. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht im Bezug auf den Parameter Temperatur.
11. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
12. Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwässer im Sinne der Abs. 5 bis 11 unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden an und in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontroll- oder Revisionsschächten einbauen zu lassen.
13. Der Verband kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:
 - a. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das die Festlegungen der Abs. 5 bis 11 verletzt;
 - b. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach der Anlage 1 zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) nicht einhält.

§ 13

Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisions-

schächte bestimmt der Verband. Auf Antrag können mehrere Anschlüsse verlegt werden. Die Kosten für weitere Anschlusskanäle trägt der Grundstückseigentümer.

2. Der Verband kann im begründeten Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.
3. Der Verband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
4. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
5. Der Verband hat den Anschlusskanal von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verbandes verändern oder verändern lassen.

§ 14

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
2. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstauvorrichtung nach DIN 1986 nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
3. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftgemäßen Zustand gebracht wird.
6. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes die Anpassung erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verband. § 10 ist entsprechend anzuwenden.

§ 15

Sondereinbarungen

1. Ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
3. Für die Ableitung und Verwendung von Biowasser kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

§ 16

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und

Anwendung der allgemein anerkannten Regel und dem Stand der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand und den Regeln der Technik anzupassen.

2. Die Einleitungswerte gem. § 12 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
3. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
4. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
5. Der Verband kann verlangen, dass eine Person dem Verband schriftlich bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
6. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. § 12 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.
7. Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Verband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlichkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 17

Abscheider

1. Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind,

hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die Abwasseranlage des Verbandes ist nicht zulässig.

2. Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
3. Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmen sich für Benzinabscheider nach DIN 1999, für Fettabscheider nach DIN 4040 und für Heizölabscheider nach DIN 4043.
4. Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern haben die Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen auf ihre oder auf seine Kosten durchführen zu lassen.
5. Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von den Eigentümern des Grundstückes unverzüglich zu beseitigen. Die Störung und ihre Beseitigung ist unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Die oder der Anzeigenpflichtige nach Satz 1 haftet für jeden Schaden, der dem Verband durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der Abwasseranlage des Verbandes entsteht.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Insbesondere haben die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
 - a) der Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der Abwasserentsorgungsanlage zurückzuführen sein können

(z.B. Verstopfungen von Abwassereinleitungen);

- b) Stoffe in die Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 12 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) nicht entsprechen;
 - c) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.
3. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke jederzeit zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Duldungspflicht gilt auch für das Be- oder Überfahren des Grundstücks mit Entsorgungstechnik.
 4. Der Verband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen dieser Satzung vorliegt; andernfalls der Verband. Die Verwaltungskostensatzung des Verbandes gilt entsprechend.
 5. Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 4 gelten auch für Nutzer der Grundstücke entsprechend.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Abwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
2. Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Abwasseranlage zu leiten.

§ 20

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

1. Führt der Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er in Anwendung des Abs. 2 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den jeweiligen Grundstücksanschluss erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Verband auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
2. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Verband. Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die elektrische Versorgung wird durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten bereit gestellt.
3. Die Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes.
4. Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der Verband den Anschluss von mehreren Grundstücken an eine Pumpenanlage bestimmen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die begründeten Wünsche des betroffenen Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.
5. Bei zu geringer Tiefenlage des Freispiegelgefälle-/straßenkanals vor dem Grundstück kann der Verband, insbesondere bei der komplexen Erschließung, die Anordnung eines Pumpwerkes zur Grundstücksentwässerung im nichtöffentlichen Bereich bestimmen. Der Verband errichtet auf seine Kosten das Pumpwerk; Abs. 2 gilt entsprechend. Das vom Verband errichtete Pumpwerk wird dem Grundstückseigentümer nach Herstellung kostenfrei übergeben. Betrieb, Unterhaltung und Wartung obliegen dem Grundstückseigentümer auf dessen Kosten. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für die Entwässerung tiefer gelegener Baulichkeiten, insbesondere Kellerräumen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ebenfalls nicht für Einzelanschlüsse von Grundstücken, insbesondere bei Lückenbebauungen, Grundstücksteilungen und nachträglichen Erweiterungen.

6. Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 21

Maßnahmen an den Abwasseranlagen

Einrichtungen der Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit vorheriger Zustimmung des Verbandes betreten werden. Jegliche Eingriffe an oder in der Abwasseranlage sind unzulässig.

§ 22

Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 7 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage, so hat der Verursacher den Verband hierüber unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
6. Der Grundstückseigentümer hat den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal dem Verband gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

§ 23

Haftung

1. Der Verband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Abwasseranlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.
2. Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Abwasseranlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3. Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

4. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.

5. Wer entgegen § 21 unbefugt die Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

6. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

7. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 AbwAG vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) i.d.F.d.Bek. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 24

Gebührenerhebung, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
2. Die Gebühr wird als Mengengebühr erhoben.
3. Die Mengengebühr wird nach der Abwasser- bzw. Wassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³.
4. Als in die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes gelangt gelten:
 - a) die der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes zugeführte und mittels Messung durch einen privaten Abwasserzähler, der durch den Grundstückseigentümer vorzuhalten und durch den Verband abzunehmen ist, ermittelte Schmutzwassermenge.

Sofern kein Abwasserzähler i.S.d. lit. a) vorhanden ist, gelten:

- b) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtung ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermengen, wenn sie in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen.
 - d) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels Messeinrichtung festgestellt wird.
5. Die gem. Abs. 4 lit. a) zugeführte Abwassermenge, die gem. Abs. 4 lit. b) und c) zugeführte Wassermenge und das auf dem Grundstück gem. Abs. 4 lit. d) anfallende Niederschlagswassermenge wird geschätzt, wenn
 - a) eine Messeinrichtung im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zur Messeinrichtung oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.
 6. Sämtliche Zähler, einschließlich Unterzähler, sind gegenüber dem Verband anzeige- und abnahmepflichtig. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Verbandes. Zähler und Messeinrichtungen haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.
 7. Die gemessene Abwasser- bzw. Wassermenge hat der Grundstückseigentümer dem Verband nach Aufforderung für die abgelaufene Erhebungsperiode (Kalenderjahr) innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen, sofern der Verband nicht selbst abliest. Abzusetzende Wassermengen sind durch geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen oder auszutauschen lassen hat.
 8. Die Mengengebühr beträgt 0,95 €/m³ der nach den Abs. 3 bis 7 zugeführten Abwasser- bzw. Wassermenge.

§ 25

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Festsetzung, Fälligkeit und Vorausleistungen

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes angeschlossen ist oder dieser Abwasseranlage von dem Grund-

stück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluß nach Maßgabe dieser Satzung beseitigt wurde oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

2. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Endet das Benutzungsverhältnis für die öffentliche Abwasseranlage vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
3. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.
4. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 3 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden jeweils in der Höhe eines Zwölftels der Vorjahresgebühr jeweils zum 15. der Monate Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig. Der Restbetrag wird über den Gebührenbescheid erhoben. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
5. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten Durchschnittsmenge für das jeweilige Grundstück personen- und nutzungsbezogen entspricht. Die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
6. In den Fällen, in denen der Gebührenpflichtige auf seine Kosten Entsorgungsleistungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes erbringt, kann die Ablösung der Gebührenschuld ganz oder teilweise durch Vertrag im Umfang der Leistungen des Entsorgungspflichtigen vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag ist nach Maßgabe des in § 24 Abs. 1 bis 7 bestimmten Gebührenmaßstabes und des in § 24 Abs. 8 festgelegten Gebührensatzes zu ermitteln. Durch vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages nach Satz 2 bzw. durch vollständige Erbringung der Leistung nach Satz 1 wird die Gebührenschuld endgültig abgegolten.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser einleitet;
- b) § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig anschließt oder entgegen Abs. 4 Satz 3 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die Abwasseranlage anschließen lässt;
- c) § 7 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- d) § 8 nicht alles bei ihm anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet;
- e) dem nach § 10 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
- f) im Entwässerungsantrag nach § 10 Abs. 2 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem Verband vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln zu erwirken oder zu verhindern;
- g) § 10 Abs. 7 die Herstellung ohne vorheriges Einverständnis des Verbandes beginnt;
- h) den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt bzw. vor Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
- i) § 12 Abs. 5 oder Abs. 6 oder Abs. 7 Abwasser einleitet, das einem Einleitverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das einen der Maximalwerte gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung überschreitet (ausgenommen CSB und abfiltrierbare Stoffe);
- j) § 12 Abs. 8 ohne Stichprobe einleitet;
- k) § 12 Abs. 10 Abwasser verdünnt oder vermischt;
- l) § 12 Abs. 11 Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder Rückhaltemaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift;
- m) § 13 Abs. 6 den Anschlusskanal ohne oder ohne vorherige Genehmigung ändert oder ändern lässt oder eine bereits hergestellte Verbindung zur öffentlichen Anlage wieder entfernt oder unterbricht;
- n) § 14 Abs. 4 Satz 2 die Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- o) § 14 Abs. 4 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
- p) § 14 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;

- q) § 14 Abs. 6 Satz 4 ohne oder ohne vorherige Genehmigung des Verbandes die Grundstücksentwässerungsanlage ändert;
- r) § 16 die Vorbehandlungsanlagen oder entgegen § 17 die Abscheider nicht oder nicht fachgerecht betreibt;
- s) § 18 Abs. 1 keine Auskunft erteilt oder entgegen Abs. 2 den Zugang nicht oder nicht vollständig gewährleistet;
- t) § 18 Abs. 3 Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder das Befahren oder das Setzen des Revisionssschachtes nicht duldet;
- u) § 20 Abs. 2 Satz 2 die Pumpenanlage, die Druckleitung oder elektrische Versorgungsleitungen überbaut;
- v) § 21 die Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- w) § 22 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 4 oder Abs. 5 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

- 2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- 3. Die Ordnungswidrigkeiten kann in den Fällen nach Abs. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- 4. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsteher des Verbandes.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 09.7.07

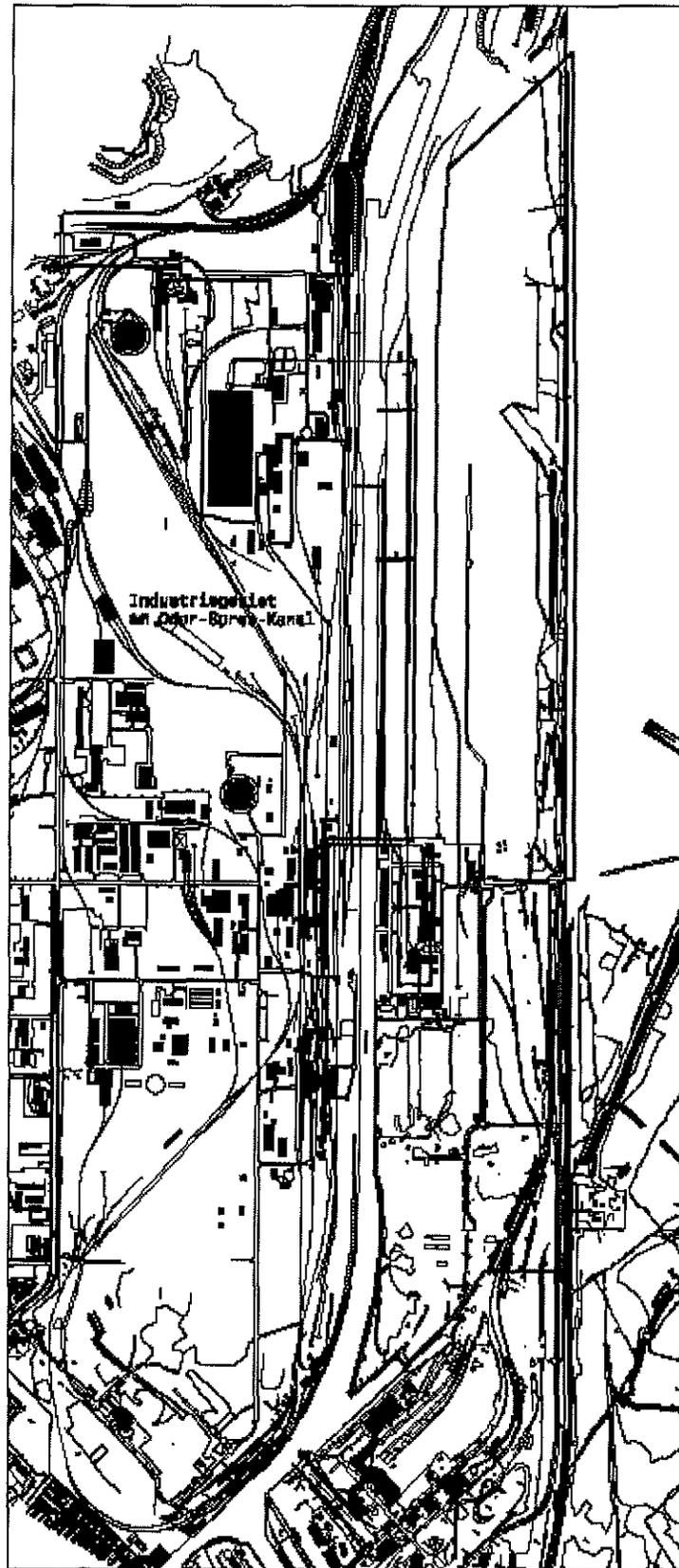
(Dienstsiegel)

R. Werner
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Maximalwerte für Abwassereinleitung

| Abwasserinhaltsstoffe | ME | Konzentration |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------|
| Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit Abwassereinleitungsbedingungen) | mg/l | 6,0 |
| Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe | mg/l | 800 |
| BSB ₅ aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe | mg/l | 5.000 |
| CSB aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe | mg/l | 9.500 |
| Gesamtsalz, außer Härtebilder, Sulfate und Chloride | mg/l | 1.500 |
| Chloride | mg/l | 800 |
| Sulfate | mg/l | 700 |
| pH-Wert (zulässiger Bereich) | | 4,5 - 9,5 |
| Sulfide, Schwefelwasserstoff (als S berechnet) | mg/l | 7,5 |
| Phosphor, gesamt (nach Aufschluss als P berechnet) | mg/l | 15,0 |
| Stickstoff (Summe aus organisch gebundenem Stickstoff, als N berechnet) NH ₄ -N | mg/l | 50 |
| AOX | mg/l | 2,0 |
| Extrahierbare Stoffe | mg/l | 200 |
| Mineralöle | mg/l | 200 |
| Eisen | mg/l | 15,0 |
| Mangan | mg/l | 8,0 |
| Blei, gesamt | mg/l | 1,2 |
| Cadmium, gesamt | mg/l | 0,5 |
| Chrom, gesamt | mg/l | 1,2 |
| Kupfer, gesamt | mg/l | 1,5 |
| Nickel, gesamt | mg/l | 8,0 |
| Cobalt, gesamt | mg/l | 5,0 |
| Quecksilber, gesamt | mg/l | 0,2 |
| Zink, gesamt | mg/l | 7,0 |
| Cyanide (leicht freisetzbare) | mg/l | 0,2 |
| Tenside | mg/l | 30,0 |
| Wasserdampfvlüchtige Phenole | mg/l | 75 |
| Wassertemperatur | °C | 45 |

Anlage 2: Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal



Hinweis zur Ersatzbekanntmachung im Maßstab 1:3.000

Die Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal (Anlage 2) zu § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung kann in der Zeit vom

13.08.2007 bis 31.08.2007

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
 Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 09.07.2007 beschlossenen und am 09.07.07 ausgefertigten Abwassersatzung des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 09.07.07

(DS)

R. Werner
 Verbandsvorsteher

3.) Satzung für die Entsorgung von Grundstücksklär-einrichtungen – Fäkaliensatzung --

Satzung

für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des TAZV Oderaue
 – Fäkaliensatzung (FäKS) -

Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, ber. 86), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur

Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) sowie dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg vom 08.02.1996 (GVBl. I S. 14) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 09.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer |
| § 3 | Begriffsbestimmungen |
| § 4 | Anschluss- und Benutzungsrecht |
| § 5 | Anschluss- und Benutzungszwang |
| § 6 | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang |
| § 7 | Sondervereinbarungen |
| § 8 | Grundstückskläreinrichtungen |
| § 9 | Herstellung und Prüfung von Grundstückskläreinrichtungen |
| § 10 | Prüfrecht, Untersuchung des Abwassers |
| § 11 | Durchführung der Entsorgung |
| § 12 | Einleitungsbedingungen |
| § 13 | Anmeldung, Auskunftspflicht und Betretungsrecht |
| § 14 | Haftung |
| § 15 | Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben |
| § 16 | Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen |
| § 17 | Gebührenpflichtiger |
| § 18 | Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht |
| § 19 | Erhebungszeitraum |
| § 20 | Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit |
| § 21 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 22 | Anordnung im Einzelfall |
| § 23 | Zahlungsverzug |
| § 24 | Inkrafttreten |

§ 1 Allgemeines

1. Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue, im Folgenden Verband genannt, betreibt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nichtseparierten Schlammes aus Kleinkläranlagen innerhalb seines Verbandsgebietes als einheitliche öffentliche Anlage (dezentrale öffentliche Abwasseranlage).

2. Die Organisation der Entsorgung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen.
3. Der Verband kann die Entsorgung ganz oder teilweise durch Dritte durchführen lassen.
4. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Verbandes gestellt.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBerG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
3. Abgabenschuldner für die nach dieser Satzung erhobene Gebühr ist der Grundstückseigentümer; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, einschließlich Fäkalschlamm, außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten, Sammeln und Behandeln von Abwasser dienen.
3. Grundstückskläreinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und

Kleinkläranlagen für Abwasser. Die Grundstückskläreinrichtungen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

4. Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Abwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen. Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
5. Fäkalschlamm (Klärschlamm) ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskleinkläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.
6. Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung des Verbandes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 10, 11 und 12 auch berechtigt, das anfallende Abwasser entsorgen zu lassen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, auf denen das anfallende Abwasser nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung des Verbandes eingeleitet werden kann.
3. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitungsbedingungen gemäß § 14 der Entwässerungssatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht und nicht ohne weiteres vom Verband übernommen werden kann. Dieser Ausschluss gilt ebenfalls für Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Personen zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
4. Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstückskläreinrichtungen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit der Verband gemäß § 66 Abs. 3 des BbgWG von der Abwasserentsorgung freigestellt ist.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Die gemäß § 4 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Abwasser anfällt. Dabei sind deren Grundstücke, einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs, so herzurichten, dass eine Übernahme und Abfuhr des Abwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind.
2. Auf allen Grundstücken, die der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist insbesondere unter Maßgabe der §§ 10, 11 und 12 alles Abwasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser, der Grundstückskläreinrichtung zuzuführen und dem Verband zu überlassen.
3. Der Grundstückskläreinrichtung ist kein Abwasser zuzuführen, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Einleitbedingungen gemäß § 14 der Entwässerungssatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.
4. Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.

§ 6**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag des Pflichtigen ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, dem Antragsteller nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband zu stellen; dem Antrag ist eine gültige wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung zum Betreiben einer eigenen Grundstückskläreinrichtung beizufügen, soweit diese nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Weiterhin muss der Verband –nach vorheriger Stellung eines Antrages auf Kosten des Antragstellers bei der Fachbehörde – von seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung für das jeweilige Grundstück gemäß §§ 66 Abs. 3, 67 BbgWG befreit worden sein.
2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Verwaltungsgebühren werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Verbandes erhoben.

§ 7**Sondervereinbarungen**

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

§ 8**Grundstückskläreinrichtungen**

1. Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Abwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung durch den Verband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstückskläreinrichtung zu versehen. Zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstückskläreinrichtung haben. Diese muss nach anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
2. Die Grundstückskläreinrichtung ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Abwassers durch die vom Verband zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge problemlos möglich ist. Die Anlage muss frei zugänglich, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

§ 9**Herstellung und Prüfung von Grundstückskläreinrichtungen**

1. Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben sind im Rahmen des Brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig.
2. Bevor eine abflusslose Sammelgrube hergestellt oder geändert wird, sind dem Verband die genehmigten Bauunterlagen einzureichen.
3. Die Grundstückseigentümer haben dem Verband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Umbauarbeiten 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
4. Der Verband und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom Verband zugelassene Installationsfirma vorgenommen und dort die Ausführung auf Richtigkeit bestätigt wird. Die Abnahme erfolgt unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstückskläreinrichtung.

5. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Verband zu setzenden angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
6. Grundstückskläreinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes oder seines Beauftragten in Betrieb genommen werden.
7. Die Prüfung der Grundstückskläreinrichtungen durch den Verband oder seines Beauftragten befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 10

Prüfrecht, Untersuchung des Abwassers

1. Der Verband ist befugt, die Grundstückskläreinrichtung bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer sollen davon vorher rechtzeitig verständigt werden.
2. Der Verband kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Abwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Grundstückseigentümer haben Schäden an den Grundstückskläreinrichtungen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Die geltenden Vorschriften bestehender Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Entsorgungsverpflichteten bleiben unberührt.
4. Bei anderem Abwasser, als dem in den Einleitbedingungen der Entwässerungssatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung genannten, kann der Verband über die Art und Menge des in der abflusslosen Sammelgrube eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Erklärung über die Zusammensetzung verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält,

die unter das Verbot des § 13 dieser Satzung fallen.

§ 11

Durchführung der Entsorgung

1. Die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung ist durch den Grundstückseigentümer vom Verband bzw. bei dem vom Verband beauftragten Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Entsorgungsunternehmen werden gesondert bekanntgegeben.
2. Der Entsorgungsverpflichtete hat die Entleerung der Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig, in der Regel 5 Tage vorher, beim Verband bzw. bei dem vom Verband beauftragten Entsorgungsunternehmen schriftlich oder mündlich zu beantragen, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist. Darüber hinaus kann der Verband die Grundstückskläreinrichtung entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Kann die notwendige Abfuhr nicht erfolgen, ist der Bereitschaftsdienst des Verbandes unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Verband bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht.
4. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstückskläreinrichtung freizuhalten und die Zufahrt oder eine anderweitige Entsorgung zu gewährleisten.
5. Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände sind als Fundsache zu behandeln.

§ 12

Einleitungsbedingungen

1. Für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gelten die Einleitungsbedingungen nach § 14 der Entwässerungssatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.

3. Über Abs. 2 hinaus kann der Verband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz von Personal und Anlagen erforderlich ist.

§ 13

Anmeldung, Auskunftspflicht und Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
2. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Verband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die Auskunftspflicht besteht insbesondere auch in den Fällen, in denen in Streit steht, ob das Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 5 unterliegt.
3. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, die den Bestimmungen dieser Satzung unterliegenden Grundstücke jederzeit zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstückskläreinrichtung auf dem Grundstück zu gewähren. Das Zutrittsrecht besteht auch dann, wenn in Streit steht, ob das Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 5 unterliegt. Die Duldungspflicht gilt auch für das Be- oder Überfahren des Grundstücks mit Entsorgungstechnik.
4. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
5. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14

Haftung

1. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläreinrichtung oder Zuwege. In gleichem Umfange hat er den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten,

die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

2. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verantwortung aus dieser Satzung nicht nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zu Ersatz verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
3. Kann die Abwasserentsorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere höhere Gewalt, Hochwasser, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen, Streik oder wegen behördlichen Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer und die ihm gleichgestellte natürliche und juristische Person vorbehaltenlich des Abs. 4 keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.
4. Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung - nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

§ 15

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

1. Für den Gebührenmaßstab der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gelten:
 - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Messeinrichtung ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtung nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 - c) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels Messeinrichtung festgestellt wird.
2. Übersteigt die zu entsorgende Abwassermenge, zum Beispiel in Folge von Fremdwassereinleitung, den Betrag der laut Abs. 1 lit. a) bis lit. c) gemessenen Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig.
3. Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem Verband anzeige- und abnahmepflichtig. Die hierfür entstehenden Kosten trägt

der Gebührenpflichtige nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Verbandes. Die Zähler und Messeinrichtungen haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

4. Die Wassermenge hat der Grundstückseigentümer dem Verband nach Aufforderung für die abgelaufene Erhebungsperiode (Kalenderjahr) innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen, sofern der Verband nicht selbst abliest. Abzusetzende Wassermengen sind durch geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen oder auszutauschen lassen hat.
5. Die gem. Abs. 1 lit a) und lit b) zugeführte Wassermenge und das auf dem Grundstück gemäß Absatz 1 lit c) anfallende Niederschlagswassermenge wird geschätzt, wenn
 - a) eine Messeinrichtung im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zur Messeinrichtung oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.
6. Anstelle der Ermittlung des Frisch- bzw. Brauchwasserverbrauches kann der Grundstückseigentümer die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler vornehmen, der durch den Verband kostenpflichtig abzunehmen ist. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
7. Die Benutzungsgebühr für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt ab dem 01.01.2005 4,85 €/m³ zugeführter Wassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³.

§ 16

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlammentsorgung aus Kleinkläranlagen

1. Kleinkläranlagen sammeln und reinigen das auf dem Grundstück anfallende Abwasser. Das nach Satz 1 gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbracht. Die Grundstückseigentümer haben den nicht separierten Schlamm der Kleinkläranlage durch den Verband mindestens einmal jährlich entsorgen zu lassen, sofern nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt wird.
Gebührenmaßstab ist der abgefahrene Kubikmeter Schlamm.
2. Für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt der Verband ab dem 01.01.2005 eine Benutzungsge-

bühr von 6,85 €/m³ abgefahrener Schlammmenge und eine Anfuhrpauschale von 77,00 €.

§ 17

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem die Entleerung und Abfuhr der Grundstückskläreinrichtungen erfolgt. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend; mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Die Rechtsnachfolge ist dem Verband unverzüglich durch den bisherigen Pflichtigen schriftlich anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch; Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung des Verbandes angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird oder die Zuführung von Abwasser zu der öffentlichen dezentralen Einrichtung auf Dauer endet.

§ 19

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 20

Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
2. Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides

- fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.
3. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenscheid nach Abs. 2 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden jeweils in Höhe eines Sechstels der Vorjahresabrechnung für die Gebührenschuldner in der Stadt Eisenhüttenstadt jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember. Der Restbetrag wird über den Gebührenscheid erhoben.
 4. Ist ein Fälligkeitspunkt mit der Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
 5. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge im Verbandsgebiet entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
 6. Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen wird entsprechend der abgefahrenen Menge durch Bescheid abgerechnet und erhoben; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Der Verband kann die Gebühr für die Entsorgung der nicht separierten Schlämme nach Satz 1 auch zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid erheben.
- g) entgegen § 9 Absatz 5 die Mängel nicht anzeigt oder nicht beseitigt,
 - h) entgegen § 9 Absatz 6 Grundstückskläreinrichtungen ohne Zustimmung in Betrieb nimmt,
 - i) entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 den Zugang nicht oder nicht ungehindert gewährt oder Auskünfte nicht erteilt,
 - j) entgegen § 11 Absatz 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - k) entgegen § 11 Absatz 4 die Grundstückskläreinrichtung nicht freilegt, die Zufahrt nicht gewährleistet oder es unterläßt, sonstige technische Entleerungsmöglichkeiten zu errichten,
 - l) entgegen § 12 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
 - m) seiner Anzeigepflicht nach § 13 Absatz 1 nicht genügt,
 - n) seiner Auskunftspflicht nach § 13 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - o) entgegen § 13 Absatz 3 den Bediensteten und Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstückskläreinrichtung gewährt oder das Befahren nicht duldet;
 - p) entgegen § 13 Absatz 4 den Wechsel nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder Angaben zur Berechnung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
 - q) entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 den Wechsel nicht, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig anzeigt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a) Abwasser entgegen § 4 Absatz 3 einleitet,
 - b) entgegen § 5 Absatz 1 dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt,
 - c) entgegen § 5 Absatz 2 Abwasser nicht der Grundstückskläreinrichtung zuführt oder dem Verband überläßt,
 - d) entgegen § 5 Absatz 3 ungeeignetes Schmutzwasser der Grundstückskläreinrichtung zuführt,
 - e) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 2 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt,
 - f) entgegen § 9 Absatz 2 die Unterlagen nicht rechtzeitig einreicht oder entgegen Absatz 3
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 22

Anordnung im Einzelfall

Der Verband kann zu Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser

Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.

§ 23 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 09.7.07

Rainer Werner (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 09.07.2007 beschlossenen und am 09.7.07 ausgefertigten Fäkaliensatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 09.7.07

(DS)

R. Werner
Verbandsvorsteher

4.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung - Gebührensatzung -

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserleitung und -behandlung des TAZV Oderaue –
Gebührensatzung (GSAw) -

Aufgrund §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, ber. 86), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl I S. 194) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 09.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------|-----------------------------------------------|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Grundsatz |
| § 3 | Gebührenmaßstäbe |
| § 4 | Grundgebühr |
| § 5 | Gebührensätze |
| § 6 | Gebührenpflichtige |
| § 7 | Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht |
| § 8 | Erhebungszeitraum |
| § 9 | Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistung |
| § 10 | Auskunfts- und Duldungspflicht |
| § 11 | Anzeigepflicht |
| § 12 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 13 | Zahlungsverzug |
| § 14 | Inkrafttreten |

§ 1 Allgemeines

1. Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue – im Folgenden nur Verband genannt – betreibt Einrichtungen und Anlagen der Schmutz- und Regenwasserableitung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasseranlage) für den räumlichen Wirkungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Schmutz- und Regenwasserwasserab- und -behandlung für die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung in Gestalt von Abwassergebühren und Regenwassergebühren.

§ 2 Grundsatz

1. Für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung angeschlossen sind oder in diese entwässern.
2. Die Gebühr wird als Abwassergebühr und/oder Regenwassergebühr erhoben.
3. Die Abwassergebühr wird als Mengen- und als Grundgebühr erhoben. Die Regenwassergebühr wird als Mengengebühr erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

1. Die Mengengebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³.
2. Als in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten,
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Meßeinrichtung ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermengen, wenn sie in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen
3. Die Wassermenge wird geschätzt, wenn
 - a) eine Meßeinrichtung nicht vorhanden ist,
 - b) eine Ablesung der Meßeinrichtung nicht möglich ist,
 - c) Meßungenauigkeiten bzw. -ausfall auftreten.

Nach Abs. 3 b) und c) wird der Verbrauch des vorherigen Erhebungszeitraumes als Berechnungsansatz zugrunde gelegt. Beim Fehlen einer Meßeinrichtung, Abs. 3 a), wird der durchschnittliche Wasserverbrauch im Verbandsgebiet pro Einwohner und Tag des vorherigen Erhebungszeitraumes zur Ermittlung des Gebührenmaßsta-

bes in Ansatz gebracht. Übersteigt die zu entsorgende bzw. die tatsächlich entsorgte Abwassermenge, zum Beispiel in Folge von Fremdwasser-einleitung, den Betrag der laut Abs. 2 lit. a) bis lit. b) gemessenen Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig.

4. Die Wassermengen nach Absatz 2, b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelau-fenen Erhebungszeitraum innerhalb von einem Monat schriftlich anzuzeigen. Diese sind durch private Meßeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Meßeinrichtungen müssen den Bestim-mungen des Eichgesetzes entsprechen.
5. Wassermengen, die durch geeichte Meßeinrich-tungen nachweislich nicht in die einheitliche zen-trale öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Erhe-bungszeitraumes beim Verband einzureichen.
6. Anlagen zur Nutzung von Regenwasser, aus denen Wassermengen in die einheitliche zentrale öffent-liche Abwasseranlage gelangen, sind beim Ver-band zu beantragen. Die eingeleiteten Wasser-mengen sind über geeichte Meßeinrichtungen nachzuweisen. Ist keine Meßeinrichtung vorhan-den, wird die Wassermenge nach § 3 Abs. 3 ermit-telt.

§ 4 Grundgebühr

1. Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlage entstehenden Kosten, werden Grundgebühren erhoben.
2. Die Grundgebühr beträgt für die Benutzung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlagen aus der Wohnbebauung:

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| ab 01.01.2005 | 8,00 €/Monat x Wohnungseinheit |
| Eine Wohnungseinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. | |
3. Die Grundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke, wie Garten- und Bungalowgrundstücke, beträgt die Hälfte nach Absatz 2 und zwar:

| | |
|---------------|--------------------------------|
| ab 01.01.2005 | 4,00 €/Monat x Wohnungseinheit |
|---------------|--------------------------------|
4. Für die gewerbliche Benutzung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlage wird die Grund-gebühr in Abhängigkeit von der BSB₅ - Fracht erhoben:
 - a) für einen Einwohnerequivalent (EWG) wer-den 60 g BSB₅ pro Tag in Ansatz gebracht,

- b) für eine Wohneinheit wird ein Faktor von 2,30 EWG angesetzt,
60 g BSB₅ x 2,30 EWG = 138 g BSB₅ / pro Tag und WE
- c) die jährliche BSB₅ - Fracht beträgt 50 kg BSB₅/ WE
- d) die für die Grundgebühr anzusetzende WE wird aus der eingeleiteten Wassermenge nach § 3 dieser Satzung, einer BSB₅ - Belastung von 0,30 kg/ m³ und der jährlichen Einleitungsfracht einer WE von 50 kg BSB₅ wird ermittelt;

Wassermenge m³/Jahr x 0,30 kg BSB₅/ m³
-----=Anzahl WE
50 kg BSB₅/ WE/ Jahr

Bruchzahlen werden auf volle Zahlen aufgerundet.

- e) Die Grundgebühr für gewerbliche Benutzung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlage beträgt ab 01.01.2005 8,00 € pro Monat pro WE nach § 4 Absatz 4 lit d).
5. Gewerbe ohne einen eigenen Kanalanschluss in Wohnbauten wird jeweils einer WE gleichgesetzt

§ 5 Gebührensätze

- Die Mengengebühr beträgt:
ab 01.01.2005 2,93 €/m³.
- Für die Einleitung von Regenwasser wird eine Gebühr von

| | |
|-------------------------------|---------------------------------------------|
| bis 31.12.2001 | 1,54 DM/m ³ in das Trennsystem |
| ab 01.01.2002 | 0,79 Euro/m ³ in das Trennsystem |
| bis 31.12.1998 | 4,25 DM/m ³ in das Mischsystem |
| vom 01.01.2000 bis 31.12.2001 | 5,00 DM/m ³ in das Mischsystem |
| ab 01.01.2002 | 2,56 Euro/m ³ in das Mischsystem |
| ab 01.01.2005 | 2,93 Euro/m ³ in das Mischsystem |

 erhoben.

Die Ermittlung der Niederschlagsmengen wird wie folgt durchgeführt:

Formel: $V = 8 \times r \times A$

- V = Niederschlagsabfluß- menge in Kubikmeter
8 = Abflußbeiwert
r = Niederschlagsspende in mm (durchschnittliche Niederschlagsmenge im Raum Eisenhüttenstadt: 0,57 m³/m² x a)
A = Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt

| Art der Oberfläche | | Abflußbeiwert |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------|
| Dachflächen | Steildach | 0,95 |
| | Flachdach | 0,85 |
| Straßen und Wege | Asphaltdecken | 0,90 |
| | Betondecken, Pflaster mit Fugenverguß | 0,80 |
| | Pflaster ohne Fugenverguß und Betonplatten | 0,60 |
| | Schotterdeckschichten | 0,40 |
| | Sand- und Kieswege | 0,20 |
| teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze, Gleisanlagen und dergleichen | | 0,15 |
| Park-, Garten- und Rasenflächen | | 0,10 |

3. Der Gebührenpflichtige hat dem Verband eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche beizubringen.

§ 6 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- Sind die v.g. Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln, sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten Gebührenschuldner.
- Tritt während eines Erhebungszeitraumes ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge über.
- Mehrere aus gleichem Rechtsgrund verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück

Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistungen

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
2. Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden jeweils in der Höhe eines Sechstels der Vorjahresabrechnung für die Gebührenschuldner in der Stadt Eisenhüttenstadt jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember.
4. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
5. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalieren personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Der Gebührenpflichtige oder dessen Vertreter hat dem Verband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
2. Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 11 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband von den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 10 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überläßt;
 - b) § 10 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Verbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
 - c) § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück zu Prüfungs- und Feststellungszwecken betreten.
 - d) § 11 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - e) § 11 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 13 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 09.7.07

Rainer Werner (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 09.07.2007 beschlossenen und am 09.7.07 ausgefertigten Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 09.7.07

(DS)

R. Werner
Verbandsvorsteher

5.) Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung
- Beitragssatzung (BS) -

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue
- Beitragssatzung (BS) -

Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I. S. 74, ber. 86), und der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I

S.174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I. S. 170) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 09.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|------|------------------------------------------|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Grundsatz |
| § 3 | Gegenstand der Beitragspflicht |
| § 4 | Beitragsmaßstab, Beitragssatz |
| § 5 | Entstehung der Beitragspflicht |
| § 6 | Beitragspflichtiger |
| § 7 | Kostenersatz |
| § 8 | Vorausleistungen;Festsetzung, Fälligkeit |
| § 9 | Ablösung |
| § 10 | Zahlungsverzug |
| § 11 | Auskunfts- und Duldungspflicht |
| § 12 | Anzeigepflicht |
| § 13 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 14 | Inkrafttreten |

§ 1 Allgemeines

1. Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue – im Folgenden nur Verband genannt – betreibt Einrichtungen und Anlagen der Schmutz- und Regenwasserableitung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasseranlage) für den räumlichen Wirkungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge zur teilweisen Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Schmutz- und Regenwasserableitung und -behandlung für die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung.
3. Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt der Verband weiterhin Kostenersatz für die Herstellung eines weiteren Haus- oder Grundstücksanschlusses, auch bei nachträglicher Grundstücksteilung, oder wenn eine Sonderentwässerungseinrichtung hergestellt oder ein Haus- oder Grundstücksanschluss oder eine Sonderentwässerungseinrichtung erneuert, verändert oder beseitigt wurde.

§ 2 Grundsatz

1. Der Verband erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung für die Beseitigung des Schmutzwassers (Schmutzwasseranlage) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag, soweit der Aufwand nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 7 KAG von der Allgemeinheit und anderweitig gedeckt ist. Die Schmutzwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Der Anschlussbeitrag nach Abs. 1 umfasst ebenfalls die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Anschlusskanals gem. § 2 Abs. 7 der Entwässerungssatzung. Die Kosten für die Herstellung eines weiteren Anschlusskanals, auch bei nachträglicher Grundstücksteilung, werden nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung im Wege des Kostenersatzes von den Pflichtigen erhoben.
3. Für die Herstellung und Anschaffung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung für die Beseitigung des Niederschlagswassers erhebt der Verband keinen einmaligen Anschlussbeitrag. Ausgeschlossen hierbei ist der Kostenaufwand für den Anschlusskanal gem. § 7.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Wird ein bereits an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlos-

senes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Abwasseranschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Abwasseranschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

§ 4 Beitragsmaßstab, Beitragssatz

1. Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und wird durch Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz ermittelt.
2. Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan, im VEP oder vBP eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich, § 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt oder bebaubar oder gewerblich nutzbar sind,
 - aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Hauptsammlergrundstück (Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,
 - bb) und die nicht an ein Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Hauptsammlergrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,

- cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Abstände nach lit. aa) oder bb) hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze oder die tatsächliche gewerbliche Nutzung für die Grundstückstiefe maßgebend.
- d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt wird.
3. Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird mit dem Vollgeschossfaktor vervielfacht. Dieser beträgt bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 0,25 und für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,15. Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und nicht ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse). Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen die Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan bzw. VEP oder vBP besteht:
- aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP keine Vollgeschosszahl, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf volle Zahlen gerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen,
- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- dd) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Vollgeschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind, und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumassenzahl mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5 kaufmännisch gerundet auf volle Zahlen.
- ee) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- b) soweit kein Bebauungsplan, VEP oder vBP besteht oder im Bebauungsplan, VEP oder vBP weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt ist:
- aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosszahl hinter der zulässigen Geschosszahl zurückbleibt, ist die zulässige Geschosszahl zugrunde zu legen. Die zulässige Geschosszahl ermittelt sich nach der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt bei gewerblichen und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss.
- bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- cc) bei Grundstücken, auf denen keine Bau- bauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- c) Fehlt es nach den Buchstaben aa) und bb) in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, so gilt die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre.
- d) Im Außenbereich nach § 35 BauGB ist für bebaute und unbebaute Grundstücke die Zahl

der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend, bei bebauten Grundstücken mindestens jedoch die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Vollgeschosse, mindestens aber die Anzahl der Vollgeschosse nach Maßgabe von Satz 1.

- e) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan nach § 33 BauGB aufgestellt, ist nach dem Aufstellungsbeschluss die zulässige Zahl der Geschosse – abweichend von lit. a) – nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.
 - f) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss, ebenso bei Grundstücken die mit einer Kirche bebaut sind oder für die eine sonstige nur untergesetzte Nutzung (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) festgesetzt ist.
5. Der Beitragssatz beträgt 5,11 Euro je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach den vorstehenden Absätzen.
 6. Wird ein bereits an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Anschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nach erhoben.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage ermöglicht; in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks.
2. Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Abwasseranlage gegeben war, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 6 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

2. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
3. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.
4. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenersatz

1. Der Kostenersatz Schmutzwasser im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist gegeben, wenn für ein Grundstück ein weiterer Haus- oder Grundstücksanschluss, auch bei nachträglicher Grundstücksteilung, oder eine Sonderentwässerungseinrichtung hergestellt oder ein Haus- oder Grundstücksanschluss oder eine Sonderentwässerungseinrichtung erneuert, verändert oder beseitigt wurde.
2. Der Kostenersatz Regenwasser ist gegeben für den Haus- oder Grundstücksanschluss zwischen dem Kanal bis zur Grundstücksgrenze oder für eine Veränderung oder Beseitigung desselben
3. Zu erstatten sind dem Verband die tatsächlichen Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlusskanäle bzw. -leitungen und der Sonderentwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück im Sinne der Absätze 1 und 2.
4. Für Gebiete mit Sonderentwässerungsverfahren gelten Absatz 1 und 3 entsprechend.
5. Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage im Sinne des Abs. 1 und 2, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- oder Grundstücksanschluss oder die Sonderentwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt, verändert oder beseitigt ist.
6. Kostenersatzpflichtig ist der Beitragspflichtige gemäß § 6 dieser Satzung. Werden durch einen Haus- oder Grundstücksanschluss gem. Absatz 1 mehrere Grundstücke angeschlossen, die diesen

Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Pflichtigen dieser Grundstücke gem. § 6 dieser Satzung gesamtschuldnerisch zum Kostenersatz verpflichtet.

§ 8 Vorausleistungen; Festsetzung, Fälligkeit

1. Auf die künftige Beitragsschuld und den Kostenersatz können Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Herstellung oder Anschaffung begonnen worden ist. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 70% der künftigen Beitragsschuld bzw. des Kostenersatzes. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
2. Der Anschlussbeitrag und der Kostenersatz werden durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für einen Vorausleistungsbescheid.

§ 9 Ablösung

1. In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag ist nach Maßgabe des in § 4 Abs. 1 bis 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 Abs. 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
2. Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Zahlungsverzug

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsv erfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Verband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
2. Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Beitragspflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 12 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband von den Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 11 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt;
 - b) § 11 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Verbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
 - c) § 11 Abs. 2 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück zu Prüfungs- und Feststellungszwecken betreten.
 - d) § 12 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - e) § 12 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Ralf Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 09.7.07

Rainer Werner (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 09.07.2007 beschlossenen und am 09.7.07 ausgefertigten Beitragssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 09.7.07

(DS)

R. Werner
Verbandsvorsteher

6.) Beschluss 8/31 der 31. Sitzung der Verbandsversammlung

Beschluss 8/31 der 31. Sitzung der Verbandsversammlung vom 09.7.2007

- Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 - Betriebszweig Industriegebiet - wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 8.1)
- Das enthaltene Investitionsprogramm 2007 bis 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Die Aufnahme von 6.200.000 Euro Kredit für den Betriebszweig Industriegebiet im Jahr 2009 wird beschlossen und ist von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigen zu lassen.
- Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2007

7.) Wirtschaftsplan 2007, Geschäftsbereich Industriegebiet

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007

Geschäftsbereich Industriegebiet

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 09.07.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

| | |
|-------------------|--------------|
| die Erträge | 0 Euro |
| die Aufwendungen | 149.590 Euro |
| der Jahresgewinn | 0 Euro |
| der Jahresverlust | 149.590 Euro |

1.2 im Vermögensplan

| | |
|---------------|----------------|
| die Einnahmen | 1.649.590 Euro |
| die Ausgaben | 1.649.590 Euro |

Es wird festgesetzt

- der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 Euro
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 Euro
- der Höchstbetrag der Kassenkredite 0 Euro
- die Verbandsumlage auf 0 Euro

09.07.2007

Datum Ralf Theuer Rainer Werner
Vorsitzender Verbandsvorsteher
der
Verbandsversammlung

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt